



**III-28 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode**

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 94 031/72-IV/9/91

Berichte

- des Bundesministers für Inneres gemäß § 57 Abs. 2 ZDG und
- des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission gemäß § 54 Abs. 3 ZDG für die Periode 1989 und 1990;

Vorlage an den Nationalrat.

An den

Nationalrat,
z.Hd. des Herrn Präsidenten
Dr. Heinz F I S C H E R ,
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 W I E N

In Entsprechung der §§ 57 Abs. 2 und 54 Abs. 3 ZDG, BGBI.
Nr. 679/1986 idgF, übermitte ich meinen Bericht über
den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finan-
zielle Geburung sowie den Bericht des Vorsitzenden der
Zivildienstoberkommission.

2 Anlagen

K. April 1991
Der Bundesminister:



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Anlage 1 zu Zahl: 94 031/72-IV/9/91

Zahl: 94 031/72-IV/9/91

B E R I C H T

des Bundesministers für Inneres

gemäß § 57 Abs. 2 ZDG, BGBI.Nr. 679/1986 idgF, über den Zivildienst und die mit ihm zusammenhängende finanzielle Gebarung sowie Stellungnahme gemäß § 54 Abs. 3 ZDG zu den Empfehlungen der Zivildienstoberkommission über die Erledigung der Beschwerden gemäß § 37 Abs. 1 ZDG für die Periode 1989 und 1990.

Wien, im April 1991

- 1 -

I. Bericht gemäß § 57 Abs. 2 ZDG:

In Entsprechung der im § 57 Abs. 2 ZDG enthaltenen Anordnung wird berichtet:

1. Zivildienstkommission, Zivildienstoberkommission, Ge- schäftsstelle der Zivildienstkommission und Zivildienst- oberkommission:

1.1. Zusammensetzung der Senate:

Im Berichtszeitraum waren durchgehend

- bei der Zivildienstkommission 8
- und bei der Zivildienstoberkommission 4

Senate eingerichtet.

1.2. Ablauf der Funktionsperiode und Neubestellungen der Mitglieder:

Mit Ablauf des Berichtszeitraumes endete die dreijährige Funktionsperiode der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission.

1.2.1. Die Zivildienstkommission bestand im Berichtszeitraum aus

	+-----+-----+	! 1989 ! 1990 !	+-----+-----+
- Richtern als Senatsvorsitzende ...	!	8	!
- Vertretern des Bundesministeriums für Inneres als Berichtersteller ..	!	38	!
- Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Bundesjugendringes	!	88	!
- Mitgliedern auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft	!	40	!
- Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkamertages	!	40	!
	+-----+-----+		

1.2.2. Die Zivildienstoberkommission bestand im Berichtszeitraum aus

	+-----+-----+	! 1989 ! 1990 !	+-----+-----+
- Richtern als Senatsvorsitzende	!	4 ! 4 !	!
- Vertretern des Bundesministeriums für Inneres als Berichterstatter ..	!	! 10 ! 10 !	!
- Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Bundesjugendringes	!	! 23 ! 23 !	!
- Mitgliedern auf Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft	!	! 8 ! 8 !	!
- Mitgliedern auf Vorschlag des Österreichischen Arbeiterkammertages	!	! 14 ! 14 !	!

Für die Funktionsperiode von 1.1.1991 bis 31.12.1993 wurden für die Zivildienstkommission zur flexibleren Verhandlungsausschreibung ein zusätzlicher Richter als stellvertretender Senatsvorsitzender bei gleichbleibender Senatszahl und zusätzliche Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages zu Mitgliedern der Zivildienstkommission bestellt. Die Anzahl der Berichterstatter und der Mitglieder über Vorschlag der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wurde gleichgehalten. Der Österreichische Bundesjugendring nominierte für die Funktionsperiode weniger Mitglieder als bisher; die Zusammensetzung der Senate wird dadurch nicht berührt. Bei der Zivildienstoberkommission konnte bei geringfügigen Veränderungen mit der bisherigen Mitgliederzahl das Auslangen gefunden werden.

1.3. Führung der Kanzleigeschäfte:

Die Kanzleigeschäfte der Zivildienstkommission und der Zivildienstoberkommission wurden durch die beim Bundesministerium für Inneres eingerichtete Geschäftsstelle dieser Kommissionen klaglos geführt.

2. Stand an Zivildienstpflchtigen:

2.1. Der Stand an Zivildienstpflchtigen betrug

- zum 31.12.1989 36.988
- und zum 31.12.1990 39.482.

Näheres ist aus den Beilagen 1 und 2 ersichtlich.

- 3 -

2.2.

Erfahrungen:

Im Berichtszeitraum sind - unbeschadet von späteren Todesfällen oder Widerrufen von Anerkennungen - um 214 Zivildienstpflichtige mehr anerkannt worden als in der Berichtsperiode 1987/1988.

1989 sind die Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht gegenüber dem Vorjahr um 1,26 %, 1990 um 2,68 % gegenüber dem Vorjahr angestiegen. Ein steigendes Interesse, den Zivildienst leisten zu können, ist festzustellen.

Von den Anerkennungen entfielen auf Antragsteller, die bereits zum Teil oder zur Gänze Grundwehrdienst geleistet haben,

	+-----+-----+	! 1989 ! 1990 !	!-----+-----!
- insgesamt	! 119 ! 108 !		
- davon durch die Zivildienstkommission anerkannt	! ! !		
- und durch die Zivildienstoberkommission anerkannt	! ! !		
	! 12 ! 7 !		
	+-----+-----+		

3.

Anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze:

3.1.

Mit Stichtag 01.01.1989 betrugten

- die Anzahl der im Rahmen der Zivildienstverwaltung anerkannten Einrichtungen 590
- und die Anzahl der Zivildienstplätze 5.647.

Gem. Art. III Abs. 7 ZDG-Novelle 1988, BGBI.Nr. 598, wurde die Anerkennung von 226 Einrichtungen mit insgesamt 1.576 Zivildienstplätzen widerrufen.

Über Antrag der jeweiligen Rechtsträger mußten 4 Einrichtungen bei Aufrechterhaltung der Platzanzahl mit anderen Einrichtungen zusammengeschlossen bzw. mußte eine weitere Reduzierung der Zivildienstplätze um 64 Plätze vorgenommen werden.

Dieser Reduzierung gegenüber steht im Berichtszeitraum die Neuanerkennung von 32 Einrichtungen; dadurch und durch Aufstockung von Zivildienstplätzen bei bereits bestehenden Einrichtungen wurden weitere 288 Zivildienstplätze geschaffen.

Mit Stichtag 31.12.1990 ergab sich ein Gesamtstand von 392 anerkannten Einrichtungen mit insgesamt 4.295 Zivildienstplätzen.

Im übrigen wird auf die Beilagen 3 und 4 verwiesen.

3.2.

Erfahrungen:

Die neuen Zivildienstplätze wurden im Berichtszeitraum im wesentlichen in den in der ZDG-Novelle 1988 durch taxative Aufzählung der Dienstleistungsbereiche gekennzeichneten Schwerpunktbereichen des Zivildienstes, und zwar im Rettungswesen sowie bei Einrichtungen der Sozialhilfe und der Katastrophenhilfe, geschaffen.

4.

Verträge zwischen dem Bund und anderen Rechtsträgern nach § 41 ZDG über die gegenseitigen finanziellen Beziehungen:

4.1.

Bis zum Stichtag 31.12.1990 betrug

- die Anzahl der Verträge im Sinne des § 41 ZDG 258
- die Anzahl der im Berichtszeitraum abgeschlossenen Verträge 22
- Die Anzahl der von den angeführten 258 Verträgen erfaßten Einrichtungen beträgt 303
- die Anzahl der erfaßten Zivildienstplätze beträgt ca. 3 300.

Da für die Zivildienstverwaltung weiterhin eine ausreichende Zahl von verfügbaren Zivildienstplätzen besteht, wurden im Berichtszeitraum Vertragsverhandlungen auf Grund von im März 1985 ergangenen innerdienstlichen Richtlinien nur mit Rechtstädtern anerkannter Einrichtungen aufgenommen, bei denen überwiegend Dienstleistungen insbesondere in folgenden Bereichen zu erbringen sind:

- im sozialen Bereich (Dienst in Krankenanstalten, im Rettungswesen und in der Sozialhilfe, hier vor allem in der Alten- und Behindertenhilfe bzw. Heimpflege),
- in der Katastrophenhilfe, im Zivilschutz und im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung.

4.2.

Gemäß Art. III Abs. 7 der ZDG-Novelle 1988, BGBI.Nr. 598, war der Widerruf der Anerkennung einer Einrichtung, die den in § 3 Abs. 2 ZDG festgelegten Voraussetzungen nicht mehr entsprach (§ 4 Abs. 4 Z 2 ZDG), vom Landeshauptmann bis spätestens 1. Juli 1989 zu verfügen. Von einem Widerruf konnte abgesehen werden, wenn die Einrichtung bereits am 1. Oktober 1988 anerkannt war und sie so eingerichtet war oder wurde, daß der Zivildienstleistende eine dem § 3 entsprechende Dienstleistung erbringen kann.

Im Sinne dieser Novelle wurden im Berichtszeitraum zahlreiche anerkannte Einrichtungen widerrufen (siehe Punkt 3.1). In weiterer Folge wurden die Verträge mit Rechtsträgern widerrufener Einrichtungen gekündigt.

- 5 -

4.3. Die in den Verträgen vereinbarte Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 ZDG, welche vom Rechtsträger an den Bund zu leisten ist, gestaltet sich unterschiedlich und richtet sich in der Höhe grundsätzlich nach dem Wert, den die Dienstleistung des Zivildienstleistenden für den Rechtsträger hat. Bei näherer Bestimmung der Höhe dieser Vergütung wird bis zum Inkrafttreten der diesbezüglichen Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 41 Abs. 5 ZDG weiterhin nach den angeführten innerdienstlichen Richtlinien vorgegangen.

Die Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 ZDG betrug bis zum Stichtag 31.12.1990 je Zivildienstleistenden und Monat im Durchschnitt

- bei den Rechtsträgern insgesamt 5 231,-- S
- bei den Rechtsträgern Bund,
Länder und Gemeinden 6 780,-- S

Eine sehr niedrige oder keine Vergütung gemäß § 41 Abs. 1 ZDG leisten Rechtsträger wie der Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs, das Österreichische Rote Kreuz, die Feuerwehrverbände, der Österreichische Zivilschutzverband u. dgl., bei denen Zivildienstleistende in einer entsprechenden Anzahl und in Bereichen eingesetzt werden, die für einen Einsatz im außerordentlichen Zivildienst von besonderer Bedeutung sind.

In den 258 nach § 41 ZDG mit den Rechtsträgern abgeschlossenen Verträgen ist

- für Unterbringung in 110,
- für volle Verpflegung in 126,

weiters ganz oder teilweise

- für Arbeitskleidung in 147,
- für Reinigung der Arbeitskleidung in 107

Fällen vorgesorgt.

Die dem Rechtsträger für diese Naturalleistungen erwachsenden Kosten werden gemäß § 41 Abs. 2 ZDG vom Bund vergütet. Diese Vergütungen sind weitaus kostengünstiger als die ansonsten den Zivildienstleistenden gebührenden Geldbeträge.

Auf Grund von in den Verträgen gemäß § 41 ZDG enthaltenen Wertsicherungsklauseln wurden im Berichtszeitraum alle Vergütungen mit Wirkung vom 1.1.1989 um 2,9 %, mit Wirkung vom 1.1.1990 um 2,9 % und mit Wirkung vom 1.4.1990 um 1,85 % erhöht.

4.4. Laut § 4 Abs. 3 lit b der mit den Rechtsträgern abgeschlossenen Verträge gemäß § 41 ZDG ist für den Zeitraum des Grundlehrganges keine Vergütung an den Bund zu leis-

sten (vergütungsfreier Zeitraum). Gemäß § 2 der alten Grundlehrgangs-Verordnung dauerte der Grundlehrgang bis zum 31.9.1989 vier Wochen. Durch die ZDG-Novelle 1988 (§ 18a Abs. 1) und die darauf beruhende neue Grundlehrgangs-Verordnung, BGBl.Nr. 352/1989, wurde die Dauer des Grundlehrganges für Zivildienstleistende mit Stichtag 1.10.1989 mit insgesamt drei Wochen begrenzt. Ab diesem Zeitpunkt stehen die Zivildienstleistenden den Einrichtungen um eine Woche länger als bisher für Dienstleistungen im ordentlichen Zivildienst zur Verfügung. Diese Gegebenheiten machten es notwendig, sämtliche mit Rechtsträgern anerkannter Einrichtungen abgeschlossene Verträge gemäß § 41 ZDG hinsichtlich der von den Rechtsträgern an den Bund für den Einsatz von Zivildienstleistenden zu zahlenden Vergütungen entsprechend anzupassen.

Außerdem war es im Berichtszeitraum auf Grund von neuen organisatorischen Gegebenheiten bei den Rechtsträgern laufend notwendig, Zusätze zu den bestehenden Verträgen zu erstellen.

4.5. Erfahrungen:

Die Verhandlungen zum Abschluß von Verträgen gemäß § 41 ZDG gestalteten sich wegen wirtschaftlicher Probleme eines Teils der Vertragspartner weiterhin schwierig. Die Vereinbarungen von Naturalleistungen, vor allem einer vollen Verpflegung der Zivildienstleistenden, war auf Grund organisatorischer Gegebenheiten nicht immer möglich.

Jene Rechtsträger, die über keine eigenen Unterkünfte verfügen, konnten zur Anmietung von kostengünstigen Quartieren für Zivildienstleistende auf dem freien Markt verpflichtet werden.

5. Zuweisung bzw. Einsatz von Zivildienstpflchtigen im ordentlichen Zivildienst:

- 5.1. - Zu den 3 Zuweisungsterminen des Jahres 1989 wurden 2.429,
 - zu den 3 Zuweisungsterminen des Jahres 1990 wurden 2.428,
 - im Berichtszeitraum also insgesamt 4.857
- Zivildienstpflchtige zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes anerkannten Einrichtungen zugewiesen.

Im übrigen wird auf die Beilagen 5 - 7 verwiesen.

5.2. Erfahrungen:

Maßgeblich für die Zuweisung von Zivildienstpflchtigen ist in erster Linie die Bedarfsermittlung der Rechtsträger für den jeweiligen Zuweisungstermin und die Erwartungshaltung der Rechtsträger in die von den Zivildienst-

- 7 -

pflichtigen auf Grund ihrer Fähigkeiten zu erbringenden Dienstleistungen. Wünsche einzelner Zivildienstpflchtiger hinsichtlich der Einrichtung, der sie zugewiesen werden wollen, können nur berücksichtigt werden, soweit Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen (§ 9 Abs. 3 ZDG).

Die Rechtsträger erstatten in der Regel Bedarfsmeldungen, die erfahrungsgemäß um ca. 30 % über der Zahl der zuweisbaren Zivildienstpflchtigen liegen. Diese "überschießende" Bedarfsmeldung erlaubt es auch, das Prinzip "Der beste Mann auf den richtigen Platz" weitestgehend zu realisieren und dadurch andernfalls erforderliche zusätzliche Schulungskosten, Reisekosten und Versetzungen zu vermeiden.

Die Auslastung der angebotenen Plätze konnte gegenüber dem letzten Berichtszeitraum sowohl quantitativ als auch qualitativ verbessert werden:

	1987	1988	1989	1990
! Jahresbedarf !	! 4125 !	! 4042 !	! 3748 !	! 3806 !
! Anzahl der zu- !	!	!	!	!
! gewiesenen ZDL !	!	!	!	!
! pro Jahr !	! 2252 !	! 2364 !	! 2429 !	! 2428 !
! Auslastung der !	!	!	!	!
! Plätze in % !	! 54,6% !	! 58,5% !	! 64,8% !	! 63,8% !
! freie Plätze !	! 1873 !	! 1678 !	! 1319 !	! 1378 !
! in % !	!	!	!	!
! 45,4% !	! 41,5% !	!	!	!
! 35,2% !	! 36,2% !	!	!	!

Eine gleichmäßige Verteilung der zugewiesenen Zivildienstpflchtigen auf die einzelnen Zuweisungstermine (Februar, Juni, Oktober jeden Jahres) war allerdings nach wie vor nicht möglich. Vor allem zum Junitermin sind viele in Ausbildung befindliche Zivildienstpflchtige nach Anträgen auf Aufschub des Antrittes des Zivildienstes nicht zuweisbar. Im Berichtszeitraum war die Erfüllung der Bedarfsmeldungen der Trägerorganisationen des Zivildienstes zu diesen Terminen nur zu 51,69 % (1989) bzw. 54,28 % (1990) möglich. Zum Februartermin konnte den Bedarfsmeldungen zu 67,36 % (1989) bzw. 62,04 % (1990) und zum Oktobertermin zu 73,77 % (1989) bzw. 72,29 % (1990) entsprochen werden.

Nach der taxativen Aufzählung der Dienstleistungsgebiete für Zivildienstleistende durch die ZDG-Novelle 1988 und entsprechend den Zielsetzungen des Zivildienstgesetzes, Zivildienstpflchtige in Tätigkeitsbereichen zum Einsatz zu bringen, die dem allgemeinen Besten dienen und die mit einer dem Wehrdienst vergleichbaren Bela-

stung verbunden sind, wurde im Berichtszeitraum die Zuweisung Zivildienstpflichtiger zu Krankenanstalten, im Rettungswesen, zu Tätigkeiten in der Sozial- und Behindertenhilfe, bei der Flüchtlingsbetreuung sowie im Bereich der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes (Dienstleistungssparten 1 - 5, siehe Beilage 7) intensiviert.

Der folgende Vergleich soll das verdeutlichen:

	1987	1988	1989	1990
Anzahl der zugewiesenen ZDL pro Jahr	2252	2364	2429	2428
Zuweisung zu Dienstleistungen der Sparten 1-5	1960	2196	2343	2403
in %	87,0%	92,9%	96,5%	98,9%
Zuweisung zu anderen Tätigkeiten	292	168	86	25
in %	13,0%	7,1%	3,5%	1,0%

Die überlappenden Zuweisungstermine (Februar, Juni und Oktober) erlauben einerseits eine rasche Zuweisung anerkannter Zivildienstpflichtiger, wodurch Wartezeiten und Schwierigkeiten beim Finden eines geeigneten Arbeitsplatzes im Zivilberuf für die Betreffenden vermieden werden können. Sie sichern andererseits - zumindest größeren Einrichtungen - zum Zeitpunkt des Dienstantrittes der nächsten zugewiesenen Gruppe eine bereits eingearbeitete Gruppe von Zivildienstleistenden. Auch die organisatorische Abwicklung der Grundlehrgänge, die zweckmäßigerweise zumeist unmittelbar nach Dienstantritt abgehalten werden, ist dadurch erleichtert, weil andernfalls Unterkünfte, Vortragssäle, Sachmittel und Vortragende nicht im erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stünden.

6. Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung bzw. Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (§§ 13, 13a und 14 ZDG):

- 6.1.
- Die Anzahl der im Berichtszeitraum erledigten Befreiungsanträge (§ 13 Abs. 1 Z 1 und 2 ZDG) betrug 163,
 - Die Anzahl der hievon positiv erledigten Anträge 104.
 - Die Anzahl der erledigten Aufschubanträge (§ 14 Z 1 bis 3 ZDG), betrug 1.723,
 - der hievon positiv erledigten Anträge 1.659.
 - Die Anzahl der als Ordensangehörige, Priester bzw. in Vorbereitung auf ein geistliches Amt stehenden, und daher ex lege vom Zivildienst gemäß § 13a ZDG befreiten Zivildienstpflichtigen betrug 7.
 - Die Anzahl der Zivildienstpflichtigen, die infolge Leistung eines mindestens zweijährigen Entwicklungshilfedienstes gemäß § 12a Abs. 1 ZDG in der Fassung der ZDG-Novelle 1988 zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes nicht mehr heranzuziehen waren, betrug 0.

Im übrigen wird auf Beilage 8 verwiesen.

6.2. Erfahrungen:

Der Zeitraum, für den ein Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes wegen eines Hochschulstudiums – der häufigste Grund der Antragstellung – verfügt wurde, beträgt durchschnittlich 5 Jahre. Wie bereits in den vergangenen Berichtszeiträumen festgestellt werden konnte, haben viele Zivildienstpflichtige eine Verlängerung des Aufschubes beantragt, weil sie einen Studienwechsel vorgenommen haben oder ihr Studium nicht zum erwarteten Zeitpunkt abschließen konnten. Solche Anträge langen häufig sehr knapp vor dem jeweiligen Zuweisungstermin ein und führen im Fall der Stattgebung zu einem kurzfristigen Wegfall bereits zugewiesener Zivildienstpflichtiger.

Den zu verfügenden Befreiungen von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes gemäß § 13 ZDG lagen vorwiegend öffentliche Interessen zugrunde. In den Fällen der geltendgemachten, besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen Interessen wurde den überwiegend selbstständig berufstätigen Antragstellern durch einen durchschnittlichen Befreiungszeitraum von 2 Jahren die Möglichkeit geboten, Vorkehrungen in ihrem wirtschaftlichen Bereich für die Dauer der Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu treffen.

- 10 -

7. Nicht in den ordentlichen Zivildienst eingerechnete Zeiten (§ 15 ZDG):

- 7.1. - Die Anzahl der Fälle, in denen im Berichtszeitraum Tage in die Zeit des ordentlichen Zivildienstes wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Fernbleibens vom Zivildienst (§ 15 Abs. 2 Z 2 ZDG) nicht eingerechnet wurden, betrug 116,
- die Anzahl der Tage insgesamt 847.

Im Jahre 1989 mußten in 28 Fällen 418 Tage, im Jahre 1990 in 88 Fällen 429 Tage wegen grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Fernbleibens vom Zivildienst als nicht in die bescheidmäßige verfügte Zivildienstleistungszeit einrechenbar festgestellt werden.

7.2. Erfahrungen:

Bei den angeführten Fällen handelt es sich zumeist um Zeiträume des Fernbleibens vom Dienst unter der Behauptung des Krankenstandes, ohne hiefür einen geeigneten ärztlichen Nachweis vorzulegen.

1990 blieben 49 Zivildienstleistende dem Grundlehrgang jeweils einen Tag demonstrativ fern, um gegen die ihrer Ansicht nach ihre Gewissenshaltung einengende Einbindung des Zivildienstes in die Umfassende Landesverteidigung zu protestieren. Die Feststellung vorsätzlichen Fernbleibens vom Dienst war im Hinblick auf die Verpflichtung zur Teilnahme am Grundlehrgang gem. § 18a ZDG erforderlich.

Die bei Zivildienstleistenden als nicht einrechenbar festgestellten Zeiten (Restzeiten) sind zu einem der nächsten Zuweisungstermine nachzudienen. Soweit bei der Feststellung von nicht einrechenbaren Zeiten der Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen (Abschnitt X ZDG) bestand, wurde Anzeige an die für das Strafverfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Stellen erstattet (vgl. Punkt 10.2.).

- 11 -

8. Hereinbringung von zu Unrecht empfangenen Bezügen
(§ 32 Abs. 5 ZDG):

8.1. Aus folgenden Gründen entstanden Übergenüsse an Bezügen:

- Nichteinrechnung von Zeiten in den ordentlichen Zivildienst (§ 15 ZDG),
- Versetzungen von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG),
- Unterbrechungen des Zivildienstes (§ 19 ZDG),
- vorzeitige Entlassungen aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG),
- unrichtige Angaben von Zivildienstleistenden bei Antritt des Zivildienstes über ihren Haupt- bzw. Zweitwohnsitz (§ 27 Abs. 2 ZDG),
- Kostgeldänderung bei Krankenstand (§ 28 Abs. 3 ZDG)
- Krankenhausaufenthalt und
- mißbräuchliche Verwendung von Fahrtgutscheinen.

Diese Übergenüsse waren vom Bundesministerium für Innen-
res auf Grund des § 32 Abs. 5 ZDG in Verbindung mit § 45
HGG hereinzubringen. Soweit diese Beträge nicht durch
Abzug von den laufenden Bezügen einbehalten oder auf
Grund einfacher Aufforderungen einbezahlt worden sind,
mußten Hereinbringungsbescheide erlassen werden.

Im Berichtszeitraum wurden in 302
Fällen Hereinbringungsverfügungen
im Betrag von insgesamt S 619.323,20
erlassen.
Davon wurden bereits S 407.320,70
einbezahlt.

8.2. Mit Stichtag 31.12.1990 war

<ul style="list-style-type: none"> - aus den Forderungen des Jahres 1990 noch ein Gesamtbetrag von - und aus den Forderungen des Jahres 1989 noch ein Gesamtbetrag von 	S 126.070,-- S 85.932,54
--	-----------------------------

offen. Weiters waren

<ul style="list-style-type: none"> - aus dem Jahre 1988 noch - aus dem Jahre 1987 noch - aus dem Jahre 1986 noch - aus dem Jahre 1985 noch - aus dem Jahre 1984 noch 	S 52.630,-- S 57.614,-- S 28.316,-- S 59.595,-- S 10.297,54
---	---

offen.

Mit dem genannten Stichtag bestanden somit
offene Forderungen gegen Zivildienstpflich-
tige aus dem Titel des Übergenusses an Be-
zügen in der Höhe von insgesamt S 420.455,08.

In allen Fällen wurden rechtliche Schritte gesetzt, um eine Verjährung der Forderungen des Bundes zu vermeiden.

8.3.

Erfahrungen:

Gem. § 25a Abs. 1 Z 2 ZDG (ZDG-Novelle 1988) haben Zivildienstleistende, die an der ihnen vom Bund oder vom Rechtsträger ihrer Einrichtung angebotenen Naturalverpflegung während eines in häuslicher Pflege zugebrachten Krankenstandes nicht teilnehmen können, Anspruch auf doppeltes Verpflegsgeld in der Höhe des dem Wehrpflichtigen nach § 11 Abs. 3 Heeresgebührengesetz 1985 gebührenden Tageskostgeldes (im Berichtszeitraum S 78,-- pro Tag).

Soweit Zivildienstleistenden keine Naturalverpflegung angeboten wird, haben sie Anspruch auf Kostgeld (im Berichtszeitraum S 156,- pro Tag), das gemeinsam mit dem Taggeld, der Monatsprämie und einem allfälligen Quartiergeld jeweils am 1. jeden Monats im Voraus auszuzahlen ist (§ 32 Abs. 2 ZDG). Im Falle in häuslicher Pflege zugebrachten Krankenstandes gebührt jedoch nur das Verpflegsgeld gem. § 25a Abs. 1 Z 2 ZDG. Bei späteren Krankenständen entsteht dadurch ein Übergenuß an Bezügen.

Diese Rechtslage führte im Berichtszeitraum zu einer Verdoppelung der notwendigen Hereinbringungsverfügungen und einer Erhöhung der Rückforderungen des Bundes gegenüber dem letzten Berichtszeitraum.

Während die Zahlungsmoral zu Forderungen aus den Jahren 1989 und 1990 relativ gut ist, erweist sich die Hereinbringung länger zurückliegender Forderungen zunehmend schwieriger. Ratenanträgen, denen mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Verpflichteten stattgegeben werden mußte, folgte häufig nur die Zahlung einiger weniger Raten, zu offenen Restforderungen sind Vollstreckungsmaßnahmen langwierig. Die Hereinbringung von Bezügen über S 2.000,- dauert durchschnittlich 10 Monate.

Vollstreckungsmaßnahmen im Wege der Verwaltungsvollstreckung sind für die Verpflichteten kostengünstiger, führen jedoch nur bei jenen Bezirksverwaltungsbehörden zum Erfolg, die über eigene Vollstreckungsdienste verfügen. Die gerichtliche Exekution im Wege der Finanzprokuratur führte im Berichtszeitraum nur in seltenen Fällen zum Erfolg.

Sofern sich wiederholte Vollstreckungsmaßnahmen als ineffizient erwiesen haben, weil die Verpflichteten zahlungsunfähig waren und blieben und die Hereinbringungsmaßnahmen mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbunden waren, wurden Forderungen des Bundes als uneinbringlich abgeschrieben.

- 13 -

9. Versetzung von Zivildienstleistenden zu anderen Einrichtungen (§ 18 ZDG), Unterbrechung des Zivildienstes (§ 19 ZDG) und vorzeitige Entlassung aus dem Zivildienst (§ 19a ZDG):

9.1. Im Berichtszeitraum wurden

- Versetzungen in 128,
- Unterbrechungen in 77,
- vorzeitige Entlassungen in 14

Fällen verfügt.

9.2. Erfahrungen:

Die Zahl der Versetzungen ist zwar gemessen an der erhöhten Einsatzzahl gegenüber dem vergangenen Berichtszeitraum rückläufig, die Ursachen der Versetzung haben sich jedoch geändert. Während im vergangenen Berichtszeitraum die meisten Versetzungen aus gesundheitlichen Gründen vorgenommen werden mußten, waren 1989 und 1990 in insgesamt 72 Fällen disziplinäre Aspekte für die Versetzung maßgeblich. Aus gesundheitlichen Gründen wurde die Versetzung in 16 Fällen erforderlich, 40 Zivildienstleistende wurden versetzt, weil dadurch den Interessen des Zivildienstes besser gedient war.

Die Unterbrechung der Dienstleistung wurde in jenen Fällen verfügt, in denen eine Versetzung nicht mehr in Betracht kam, weil der aktuelle Gesundheitszustand des Zivildienstleistenden zweifelsfrei bei keiner Einrichtung die weitere Dienstleistung zuließ. Nur in 14 Fällen bestanden Zweifel an der gesundheitlichen Eignung zur weiteren Leistung des Zivildienstes. Die durchgeführten amtsärztlichen Untersuchungen bestätigten auch in diesen Fällen, daß die Wiederherstellung der dienstlichen Belastbarkeit innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen nicht zu erwarten sei. Es war daher eine vorzeitige Entlassung zu verfügen.

10. **Überwachung der Einhaltung der den Zivildienstpflichtigen (Zivildienstleistenden) und den Rechtsträgern der Einrichtungen nach dem Zivildienstgesetz obliegenden Pflichten sowie der in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen:**

10.1. **Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden:**

10.1.1. Zur Überwachung der Dienstabwesenheiten von Zivildienstleistenden werden Dienstabwesenheitslisten geführt und mit entsprechenden Belegen monatlich im nachhinein dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt.

Bei Überprüfung dieser Listen konnte festgestellt werden, daß die Zeiten der Dienstabwesenheiten

- im Jahre 1989 durchschnittlich 4,06 %
- und im Jahre 1990 durchschnittlich 3,87 %

der gesamten zu erbringenden Dienstzeit betragen haben.

10.1.2. **Erfahrungen:**

Die Information der Zivildienstleistenden über ihre Rechte und Pflichten im Grundlehrgang, insbesondere über die Vorgangsweise bei Dienstfreistellungen und Dienstverhinderungen, sowie die straffe Dienstaufsicht der Grundlehrgangsleiter und Vorgesetzten bei den Einrichtungen hat - wie schon im vergangenen Berichtszeitraum feststellbar - zu einer weiteren Reduzierung der Dienstabwesenheitszeiten geführt.

10.2. **Anzeigen nach Abschnitt X ZDG (Strafbestimmungen):**

10.2.1. Die Anzahl der im Berichtszeitraum gegen Zivildienstpflichtige erstatteten Anzeigen beträgt 195.

Diese wurden

- an die jeweils örtlich zuständige Staatsanwaltschaft in 1
- und an die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde in 194

Fällen erstattet.

10.2.2. **Erfahrungen:**

Im Berichtszeitraum sind die Anzeigen nach Abschnitt X ZDG gegenüber der Periode 1987/1988 um 5,33 % zurückgegangen.

Grundsätzlich kann die Disziplin der Zivildienstleistenden als gut angesehen werden; nur in einem einzigen Ausnahmefall war eine gerichtliche Anzeige nach dem ZDG erforderlich. Die Anzeigen an Bezirksverwaltungsbehörden

- 15 -

wegen Verwaltungsübertretungen mußten in 126 Fällen wegen Dienstpflichtverletzungen im Grundlehrgang erfolgen; 1989 war stundenweises vorsätzliches Fernbleiben vom Grundlehrgang festzustellen, 1990 blieben die Angezeigten vorsätzlich einen ganzen Tag dem Grundlehrgang fern. Die Zivildienstleistenden begründeten ihr Verhalten mit ihrer Ansicht, nicht zu Dienstleistungen ausgebildet werden zu wollen, die sie innerhalb der Umfassenden Landesverteidigung erbringen müßten.

Die übrigen Anzeigen mußten wegen vorsätzlichen Fernbleibens vom Dienst bei der Einrichtung, mangelhafter Einordnung in den Dienstbetrieb, Unterlassen fristgerechter Vorlage von Krankenstandsbestätigungen und Nichtbefolgung von Weisungen erstattet werden. Gegen Vorgesetzte wurden im Berichtszeitraum keine Anzeigen erstattet.

11. Beschwerden gemäß § 37a ZDG

wurden im Berichtszeitraum an das Bundesministerium für Inneres keine herangetragen.

12. EDV-unterstützte Administration des Zivildienstgesetzes:

Wie im vergangenen Berichtszeitraum wurde durch EDV-Einsatz (System ZIVZDK) das Verfahren auf Befreiung von der Wehrpflicht vor der Zivildienstkommission bzw. Zivildienstoberkommission zügig abgewickelt. Die dabei erfaßten Personaldaten Zivildienstpflichtiger dienen in der Folge der Zuweisung zur Leistung des ordentlichen bzw. außerordentlichen Zivildienstes.

Durch die Applikation ZIVAO soll die rasche Zuordnung von Zivildienstpflichtigen zu Zivildienstplätzen im außerordentlichen Zivildienst möglich werden, wobei auf Fähigkeiten der Zivildienstpflichtigen und Bedarfsmeldungen der Trägerorganisationen Bedacht genommen werden kann.

Die Rückwärtsdatenerfassung aller Zivildienstpflichtigen, die ihren ordentlichen Zivildienst bislang geleistet haben, wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt. Mit Stichtag 31.12.1990 waren die Daten von rund 33.000 Zivildienstpflichtigen, die ihren ordentlichen Zivildienst bereits geleistet haben, erfaßt. Die Rückwärtsdatenerfassung für die übrigen Zivildienstpflichtigen wird 1991 abgeschlossen werden.

Die Ausstattung der Zivildienstverwaltung beim Bundesministerium für Inneres mit zusätzlichen Terminalplätzen im Berichtszeitraum erlaubte in höherem Ausmaß als bisher den Einsatz der Textverarbeitung. Diese Möglichkeiten wurden sowohl bei der Erstellung genereller Vorschriften als auch im Vollzugsbereich genutzt.

13. Zivildienst-Informationen:

- 13.1. Das Verzeichnis der als geeignete Träger des Zivildienstes anerkannten Einrichtungen (§ 4 Abs. 6 ZDG), für die deren Rechtsträger Bedarfserklärungen zur Zuweisung von Zivildienstpflichtigen abgegeben haben, wurde im Berichtszeitraum pro Jahr jeweils in einem vom Bundesministerium für Inneres herausgegebenen Verlautbarungsblatt für den Zivildienst veröffentlicht. Dieses Verzeichnis wird an alle Militärkommanden und Zivildienstberatungsstellen versandt und liegt auch in der Informations- und Beratungsstelle für den Zivildienst (siehe Punkt 13.2.) selbst auf.
- 13.2. Die im Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/10, bestehende Informations- und Beratungsstelle für den Zivildienst wurde im Berichtszeitraum von einer großen Zahl von Zivildienstwerbern, Zivildienstpflichtigen und sonstigen interessierten Personen kontaktiert und hat angefordertes Informationsmaterial an interessierte Personen versandt. Die erteilten Auskünfte betrafen insbesonders Anfragen zur Antragstellung auf Befreiung von der Wehrpflicht und auf Anerkennung als geeignete Einrichtung des Zivildienstes, zur Zuweisung zu anerkannten Einrichtungen sowie zu finanziellen Belangen.
- 13.3. Informationsbeamte der Zivildienstverwaltung haben im Berichtszeitraum über Einladung von Schulen und diversen Organisationen Informationsreferate über den Zivildienst in Österreich gehalten und auch an Podiumsdiskussionen mitgewirkt. Diese Informationsveranstaltungen wurden in allen Belangen des Zivildienstes im Sinne des Bundesministeriengesetzes und der damit verbundenen Auskunfts- pflicht für die betreffenden Zuständigkeitsbereiche betreut.

14. Legistische Maßnahmen und generelle Weisungen im Bereich der Zivildienstverwaltung:

14.1. Novellierung des Zivildienstgesetzes:

Im Berichtszeitraum wurde das Zivildienstgesetz 1986 mit Bundesgesetz vom 5.7.1990, BGBI.Nr. 453, novelliert.

- 14.1.1. Mit dieser am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Novelle wurde das Taggeld für Zivildienstleistende entsprechend der für den Präsenzdienst eingetretenen Änderung erhöht.

14.2. Verordnungen zum Zivildienstgesetz:

14.2.1. Neuerlassene Verordnungen:

- 14.2.1.1. Verordnung des Bundesministers für Inneres im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates vom 16.6. 1989 über Art, Umfang und Dauer des Grundlehrganges für Zivildienstleistende, BGBI. Nr. 352.

Diese Verordnung trat am 1.10.1989 in Kraft. Mit Erlassung dieser Verordnung wurde den durch die ZDG-Novelle 1988 geänderten, den Grundlehrgang betreffenden Bestimmungen Rechnung getragen. Gleichzeitig konnten die bei der Durchführung der Grundlehrgänge gewonnenen Erfahrungen verwertet sowie vorgebrachte Wünsche und Anregungen, soweit möglich, berücksichtigt werden.

- 14.2.1.2. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 16.9.1989 über die Wahl des Vertrauensmannes der Zivildienstleistenden, BGBI.Nr. 468.

Diese Verordnung trat mit 1.10.1989 in Kraft. In ihr werden alle diese Wahl betreffenden Belange geregelt.

- 14.2.1.3. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 16.9.1989 über den Lichtbildausweis für Zivildienstleistende, BGBI.Nr. 469.

Diese Verordnung trat am 1.10.1989 in Kraft. In ihr wurden nähere Bestimmungen über den Lichtbildausweis, insbesondere über äußere Form, aufzunehmende Daten und Gültigkeitsdauer erlassen.

14.2.2. Verordnungsnovellierungen:

- 14.2.2.1. Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 12.6.1989, mit der die Verordnung über das Wasch- und Putzzeuggeld der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf geändert worden ist, BGBI.Nr. 284.

Diese Verordnung trat am 1.7.1989 in Kraft. In ihr wurde ein in der Wasch- und Putzzeuggeld-Verordnung enthalte-

ner Vergütungsbetrag der am 1.7.1989 in Kraft getretenen Novelle zum Heeresgebührengesetz angepaßt.

14.2.3. An folgenden Verordnungen wird derzeit gearbeitet:

- 14.2.3.1. Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 38 Abs. 7 über die Art, den Umfang und die Dauer der Belehrung und der Einschulung der Zivildienstleistenden bei der Einrichtung (Einsatzstelle).
- 14.2.3.2. Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 41 Abs. 5 und 6 ZDG über die Festlegung von Grundsätzen für die Bestimmung der Höhe der Vergütungen nach § 41 Abs. 1 und 2 ZDG sowie für die Pauschalierung dieser Vergütungen.
- 14.2.3.3. Novelle zur Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 31 Abs. 3 ZDG über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden.
- 14.2.3.4. Novelle zur Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 29 Abs. 1 ZDG über den Ersatz des Aufwandes für die erforderliche Arbeitskleidung und die Leibwäsche der Zivildienstleistenden.
- 14.2.3.5. Novelle zur Verordnung des Bundesministers für Inneres gemäß § 23 Abs. 4 ZDG über Form, Ausstattung und Tragweise des Dienstabzeichens für Zivildienstleistende.

14.3. Durchführungsbestimmungen zum Zivildienstgesetz:

Im Berichtszeitraum wurden 3 neue Durchführungsbestimmungen erlassen:

- 14.3.1. Durchführungsbestimmungen zu den den Grundlehrgang für Zivildienstleistende regelnden Rechtsvorschriften (Zahl: 50 067/6-IV/9/90).
- 14.3.2. Durchführungsbestimmungen zur Vertrauensmänner-Wahlverordnung (Zahl: 50 067/3-IV/9/89).
- 14.3.3. Durchführungsbestimmungen zur Lichtbildausweis-Verordnung (Zahl: 50 067/2-IV/9/89).
- 14.3.4. Darüber hinaus wurden im Jänner 1991 Durchführungsbestimmungen zum Zivildienstgesetz in jenen finanziellen Belangen und Vollzugsangelegenheiten, in denen die Rechtsträger von anerkannten Einrichtungen mitzuwirken haben, erlassen (Zahl: 50 067/1-IV/9/90).
- 14.3.5. An den Durchführungsbestimmungen zu den §§ 34, 34a und 34b ZDG in Verbindung mit den Abschnitten V. und VI. des Heeresgebührengesetzes (HGG) sowie die damit zusammenhängende Gebarung wird derzeit gearbeitet.

14.3.6. An den Durchführungsbestimmungen zum Zivildienstgesetz zu den Schwerpunkten Anerkennung und Widerruf der Anerkennung von Trägerorganisationen (Einrichtungen) des Zivildienstes, außerordentlicher Zivildienst und behördliche Überwachung wird derzeit gearbeitet.

15. **Grundlehrgang für Zivildienstleistende:**

15.1. **Allgemeines**

15.1.1. Durch die ZDG-Novelle 1988 und die darauf basierende Grundlehrgangsverordnung wurde der Grundlehrgang auf drei Wochen gekürzt. Die Lehrblöcke wurden neu benannt und die Inhalte den gewonnenen Erfahrungen angepaßt. Es war erforderlich, den Lehrstoff teils zu erweitern, teils zu kürzen und auf die sechs umstrukturierten Lehrblöcke neu zu verteilen.

In den folgenden Ausführungen wird vor allem über die im Berichtszeitraum gesetzten organisatorischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Grundlehrganges berichtet.

15.1.2. **Organisatorische Maßnahmen zur Unterrichtsgestaltung:**

Aufgrund der Änderungen durch die Grundlehrgangs-Verordnung waren die Lehr- und Lernbehelfe neu zu erstellen. Für diese Arbeiten hat sich das Bundesministerium für Inneres - wie bereits bei der seinerzeitigen erstmaligen Erstellung im Jahre 1984 - mittels Werkverträgen fachlich kompetenter Projektgruppen bedient. Das Österreichische Institut für Politische Bildung hat für den Lehrblock 3, der Österreichische Zivilschutzverband, Bundesverband, für den Lehrblock 4, das Österreichische Rote Kreuz, Zentralschule, für den Lehrblock 5 und der Österreichische Bundesfeuerwehrverband für den Lehrblock 6 als Projektgruppe fungiert. Für die Lehrblöcke 1 und 2 hat das Bundesministerium für Inneres, Abteilung IV/9, selbst alle Arbeiten durchgeführt. Um diese Unterlagen den Bedürfnissen der Benutzer bestmöglich anzupassen, wurde bei den Redaktionsbesprechungen immer ein Grundlehrgangsleiter, ein Vortragender und ein Zivildienstleistender sowie ein Pädagoge und Psychologe beigezogen.

Einem allgemeinen Wunsch der Grundlehrgangsleiter und Vortragenden entsprechend, wurden alle sechs Lehrblöcke des Lernbehelfes in einen gemeinsamen Ringordner gefäßt. Der Lehrbehelf gliedert sich jeweils in allgemein didaktisch-methodische Hinweise, spezielle methodisch-didaktische Empfehlungen zum jeweiligen Lehrblock und Overhead-Folien. In jedem Lehrbehelf ist weiters Raum für zusätzliches persönliches und aktuelles Unterrichtsmaterial. Alle Vortragenden erhalten neben dem Lehrbehelf ihres Lehrblockes, den sie im Grundlehrgang unterrichten,

- 20 -

einen kompletten Lernbehelf, um die Unterrichtsgestaltung auch lehrblocküberschreitend und koordiniert mit den übrigen Lehrblöcken durchführen zu können.

Im Berichtszeitraum wurde den Grundlehrgangsleitungen weiters Fachliteratur für alle Lehrblöcke zur Verfügung gestellt. Sie ist als zusätzliches Hilfsmittel für die Unterrichtsgestaltung und auch als Nachschlagwerk für Vortragende und interessierte Zivildienstleistende bestimmt.

Weiters ist es erforderlich, für die einzelnen Lehrblöcke geeignetes Filmmaterial zu beschaffen. Vorarbeiten hiefür wurden bereits geleistet. Ein Abschluß dieser Arbeiten ist abhängig von den personellen und finanziellen Kapazitäten für diese Belange.

Im Jahre 1990 wurden die Vortragenden im Grundlehrgang in 8 zweitägigen Seminaren in allen Bundesländern mit den neuen Lehr- und Lernbehelfen vertraut gemacht. Weiters wurde den Grundlehrgangsleitern und den Vortragenden speziell am zweiten Seminartag die Möglichkeit geboten, interne Probleme zu erörtern und Erfahrungen auszutauschen.

Um das in der Grundlehrgangs-Verordnung normierte Ziel zu erreichen, ist es notwendig, die betroffenen Grundlehrgangsleiter und Vortragenden im Grundlehrgang stets über bevorstehende und auch bereits eingetretene Änderungen zu informieren und ihnen Gelegenheit für einen Erfahrungsaustausch zu geben. Diese Fortbildungsveranstaltungen sind daher auch hinkünftig vorgesehen. Im Jahre 1991 sind insgesamt 10 zweitägige Seminare geplant.

15.2. Durchführung der Grundlehrgänge:

15.2.1. Zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wurden Zivildienstpflchtige zugewiesen

Von diesen Zivildienstpflchtigen haben

- den Dienst angetreten

- einen der für den jeweiligen Zuweisungstermin vorgesehenen

Grundlehrgang absolviert

	1989	1990
	!	!
	!	!
	2.429	2.428
	!	!
	!	!
	!	!
	2.419	2.409
	!	!
	!	!
	2.400	2.379
	+	+

Die Zahlen der Zivildienstleistenden, die den ordentlichen Zivildienst angetreten haben und jener, die den Grundlehrgang zum vorgesehenen Zeitpunkt absolviert haben, differieren deshalb, weil in einzelnen Fällen

- 21 -

- Zivildienstleistende vor Antritt oder Abschluß des Grundlehrganges gemäß § 13 Abs. 1 ZDG von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes zu befreien oder gemäß § 19a ZDG aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Zivildienst zu entlassen waren,
 - der ordentliche Zivildienst gemäß § 19 Abs. 3 ZDG zu unterbrechen war

	! 1989	! 1990	
15.2.2. Im Berichtszeitraum wurden Grundlehrgänge abgehalten	86	87	
Hievon wurden			
- im ersten Monat des jeweiligen Zuweisungsturnusses	68	69	
- im zweiten Monat des jeweiligen Zuweisungsturnusses	18	18	
durchgeführt.			
Von diesen Grundlehrgängen wurden			
- kursmäßig (in Wien und Vorarlberg)	27	28	
- internatsmäßig (in den übrigen Bundesländern)	59	59	
durchgeführt.			

15.2.3. Auf Grund von gemäß § 18a Abs. 2 und 3 ZDG abgeschlossenen Verträgen wurden die Grundlehrgänge in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Salzburg (bis inklusive Juni 1990) und Tirol von den Ämtern der Landesregierungen durchgeführt. Nach Kündigung des Vertrages zur Durchführung des Grundlehrganges durch das Bundesland Salzburg erklärte sich das Bundesland Oberösterreich bereit, Grundlehrgänge für die im Bundesland Salzburg zum Oktobertermin 1990 zugewiesenen Zivildienstpflichtigen zusätzlich zu den oberösterreichischen Grundlehrgängen durchzuführen. In den Bundesländern Burgenland, Kärnten und Vorarlberg wurden die Grundlehrgänge von den Landesverbänden des Österreichischen Roten Kreuzes abgehalten. Im Bundesland Wien haben sich das Land selbst, der Landesverband des Österreichischen Roten Kreuzes und der Arbeiter-Samariter Bund Österreichs dem Bund gegenüber zur Durchführung von Grundlehrgängen verpflichtet. Das Bundesland Wien hat jedoch bisher solche Grundlehrgänge selbst nicht durchgeführt.

Das Bundesministerium für Inneres war bemüht, die Zivildienstleistenden zu jeweils unmittelbar nach Dienstantritt stattfindenden Grundlehrgängen einzuteilen. In diesen Fällen hatten die Zivildienstleistenden ihre Ausbildung für den außerordentlichen Zivildienst vor dem tatsächlichen Dienstbeginn bei den Einrichtungen abgeschlossen. Dadurch konnte eine Unterbrechung der bei der Betreuung von Menschen erforderlichen Sozialbeziehung zwischen dem Zivildienstleistenden und dem von ihm zu betreuenden Personenkreis weitestgehend vermieden werden.

Jene Zivildienstleistenden, die in den Sommermonaten im Bereich der landwirtschaftlichen Betriebshilfe zu Beginn des ordentlichen Zivildienstes auf den Bauernhöfen unentbehrlich waren, wurden im Interesse der Einrichtungen zu Grundlehrgängen des jeweils nächsten Zuweisungsturnusses zugewiesen.

15.3. Erfahrungen:

Der Grundlehrgang hat sich als solcher im wesentlichen bewährt. Nur vereinzelt wandten sich Grundlehrgangsteilnehmer gegen die ihrer Ansicht nach ihre Gewissenshaltung beeinträchtigende Einbindung des Zivildienstes in die Umfassende Landesverteidigung sowie die darauf abstellenden Lehrinhalte des Grundlehrganges und blieben demonstrativ dem Grundlehrgang stunden- bzw. tageweise fern.

Entsprechend der durch die Grundlehrgangsverordnung 1989 erfolgten Änderung der Lehrinhalte und dem Wunsch nach mehr Praxisorientierung im Unterricht folgend wurden im Berichtszeitraum vermehrt Exkursionen und praktische Übungen durchgeführt. Am Ende der Ausbildung wurden lehrblocküberschreitende Ganztagsübungen abgehalten, denen länderspezifische Katastrophensituationen (z.B. Lawinenabgang, Wasserrettung) als Übungsannahme zugrundegelegt wurden.

Auch die Zusammenfassung mehrerer Kurse zu einer Großübung und der Einsatz von Zivildienstleistenden als Zwischenvorgesetzte für die Dauer der Übungen wurde geprobt. Dadurch konnte insbesondere das Zusammenwirken von Einsatzorganisationen in Katastrophenfällen mit den ihnen als Mannschaft zur Verfügung gestellten Zivildienstleistenden geübt werden.

Die Ausbildung zur Katastrophenhilfe erlaubte im April 1990 auch den Einsatz von 50 Zivildienstleistenden des Zuweisungstermines Februar 1990 auf die Dauer eines Monats zur Sturmschädenbeseitigung in Oberösterreich. Die dabei erbrachten Leistungen der Zivildienstleistenden ließen den praktischen Wert einer einheitlichen Ausbildung deutlich werden.

- 23 -

16. Finanzielle Gebarung im Bereich des Zivildienstes
(§ 57 Abs. 1 ZDG):

16.1. Berichtsjahr 1989:

16.1.1. Ausgaben 1/1117 Zivildienst:

Im Berichtsjahr 1989 wurden an Ausgaben getätigt:

Beim Voranschlagsansatz 1/11173

Anlagen	S	16.476,42
---------------	---	-----------

beim Voranschlagsansatz 1/11177

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)	S	185.967.695,45
--	---	----------------

beim Voranschlagsansatz 1/11178

Aufwendungen	S	42.935.701,05
--------------------	---	---------------

insgesamt	<u>S 228.919.872,92</u>
-----------------	-------------------------

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1988
ergeben sich:

Minderausgaben beim Voranschlags-

Ansatz 1/11173	S	29.015,58
----------------------	---	-----------

Mehrausgaben beim Voranschlags-

Ansatz 1/11177	S	15.685.894,69
----------------------	---	---------------

Minderausgaben beim Voranschlags-

Ansatz 1/11178	S	693.886,02
----------------------	---	------------

insgesamt Mehrausgaben von	<u>S 14.962.993,09</u>
----------------------------------	------------------------

das sind 6,99 % der Gesamtausgaben des Jahres 1988.

Die genehmigten Beträge im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1989 basierten auf der Annahme eines durchschnittlichen Einsatzes von 1.538 Zivildienstleistenden pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge eines gegenüber dieser Zahl höheren tatsächlichen durchschnittlichen Einsatzes von 1.597 Zivildienstpflichtigen pro Monat (im Jahre 1988 waren es 1.462 Zivildienstpflichtige) ergaben sich notwendigerweise Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr.

Diese Einsatzsteigerung um 9,23 % gegenüber dem Durchschnittseinsatz des Jahres 1988 war durch das Ansteigen zuweisbarer Zivildienstpflichtiger - und budgetär ungeteilt des ursprünglich errechneten Durchschnittseinsatzes von 1.538 Zivildienstpflichtigen laut bewilligtem Budgetansatz - möglich, weil durch die ZDG-Novelle 1988 (Senkung des Kostgeldes) Budgetmittel frei wurden, die für diese Einsatzsteigerung verwendet werden konnten.

Im Monat Juli 1989 wurden zusätzliche Ausgabeneinsparungen von S 5.000.000,-- beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/11177 ermittelt und es wurden diese Einsparungen zur Bedeckung für das Budgetüberschreitungsgesetz 1989 (BGBl. Nr. 597 vom 28.11.1989) als Ausgabenrückstellung zur Verfügung gestellt.

Zum gleichen Zeitpunkt wurden Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11178 in der Höhe von S 5.865.000,- ermittelt, die ebenfalls im oa. BUG 1989 genehmigt wurden.

16.1.2. Einnahmen 2/1117 Zivildienst:

Im Berichtsjahr 1989 wurden an Einnahmen getätigt:

Beim Voranschlagsansatz 2/11174

Erfolgswirksame Einnahmen S 25,966.660,92

beim Voranschlagsansatz 2/11177

Bestandswirksame Einnahmen S 0,--

Verglichen mit den Einnahmen des Jahres

1988 ergaben sich Mehreinnahmen beim

Voranschlagsansatz 1/11174

von S 3.273.725,66.

Die angeführten Mehreinnahmen von 14,43 % im Jahre 1989 sind auf den bei den Ausgaben angeführten erhöhten Einsatz von Zivildienstpflichtigen im ordentlichen Zivildienst zurückzuführen.

Im übrigen wird auf die Beilage 9 verwiesen.

16.2. Berichtsjahr 1990:

16.2.1. Ausgaben 1/1117 Zivildienst:

Im Berichtsjahr 1990 wurden an Ausgaben getätigt:

Beim Voranschlagsansatz 1/11173

Anlagen S 76.133,94

beim VA-Ansatz 1/11177

Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen) S 185.243.393,56

beim VA-Ansatz 1/11178

Aufwendungen S 40.874.722,62

insgesamt S 226.194.250,12

- 25 -

Verglichen mit den Ausgaben des Jahres 1989 ergeben sich:

Mehrausgaben beim VA-Ansatz 1/11173 S 59.657,52

Minderausgaben beim VA-Ansatz 1/11177 S 724.301,89

Minderausgaben beim VA-Ansatz 1/11178 S 2.060.978,43

insgesamt Minderausgaben von S 2.725.622,80

das sind 1,19 Prozent der Gesamtausgaben des Jahres 1989.

Die genehmigten Beträge im Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 1990 basierten auf der Annahme eines durchschnittlichen Einsatzes von 1.513 Zivildienstleistenden pro Monat (bezogen auf den Jahresdurchschnitt). Infolge des gegenüber dieser Zahl höheren tatsächlichen durchschnittlichen Einsatzes von 1.523 Zivildienstpflichtigen pro Monat ergaben sich notwendigerweise Mehrkosten von geplanten Ausgaben.

Im Monat Oktober 1990 wurden Mehrausgaben gegenüber den im Bundesfinanzgesetz 1990 bewilligten Ansätzen von S 2.500.000,-- beim VA-Ansatz 1/11177 und S 1.000.000,- beim VA-Ansatz 1/11178 ermittelt. Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Note vom 03.12.1990, Zahl: 26.0210/16-II/14/90, dem ho. Antrag auf überplanmäßige Ausgaben im BVA 1990 zugestimmt.

Die Mehrausgaben von rund S 60.000,-- (plus 462,08 %) beim VA-Ansatz 1/11173 gegenüber dem Jahre 1989 sind auf Neuanschaffungen für die beim Grundlehrgang für Zivildienstleistende notwendigen Geräte wie Farbfernseher, Overheadprojector, Videorecorder und Medienschränke zurückzuführen.

Beim VA-Ansatz 1/11177 ergaben sich Minderausgaben von S 724.301,89 (minus 0,39 %) gegenüber dem Jahre 1989 auf Grund eines vermindernten durchschnittlichen Einsatzes von 74 Zivildienstpflichtigen (minus 4,63 %). In diesen Ausgaben sind die folgenden Erhöhungen mitberücksichtigt:

- Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge ab 1.1.1990 durch die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 19.12.1989, BGBI. Nr. 653;
- Erhöhung des Taggeldes von S 45,-- auf S 60,-- ab 1.7.1990 durch die Änderung des Zivildienstgesetzes (ZDG-Novelle 1990) vom 05.07.1990, BGB.Nr. 453;
- Erhöhung der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage beim Familienunterhalt und der Wohnkostenbeihilfe ab 1.1.1990 und ab 1.4.1990;

Beim VA-Ansatz 1/11178 ergaben sich durch den verminder-ten durchschnittlichen Einsatz von 74 Zivildienstleisten-den (minus 4,63 %) gegenüber dem Jahre 1989 Minderausga-ben von S 2,060.978,43 (minus 4,80 %).

16.2.2. Einnahmen 2/1117 Zivildienst:

Im Berichtsjahr 1990 wurden an Einnahmen getätigt:

Beim VA-Ansatz 2/11174

Erfolgswirksame Einnahmen S 25,007.820,60

beim VA-Ansatz 2/11177

Bestandswirksame Einnahmen S 0,--

Verglichen mit den Einnahmen des Jahres
1989 ergaben sich Mindereinnahmen beim
VA-Ansatz 2/11174 von S 958.840,32.

Diese Mindereinnahmen von 3,69 % im Jahre 1990 sind
ebenfalls auf den vermindernten Einsatz von Zivildienst-pflichtigen zurückzuführen.

Im übrigen wird auf die Beilage 10 verwiesen.

II. Stellungnahme gemäß § 54 Abs. 3 ZDG zu den Empfehlungen der Zivildienstoberkommission über die Erledigung der von Zivildienstpflichtigen im Berichtszeitraum eingebrachten Beschwerden gemäß § 37 Abs. 1 ZDG:

In Entsprechung der im § 54 Abs. 3 ZDG enthaltenen Anordnung wird berichtet:

1. Im Berichtszeitraum wurden bei der Zivildienstoberkommission 7 außerordentliche Beschwerden gemäß § 37 Abs. 1 ZDG eingebracht.

Die Zivildienstoberkommission empfahl in 2 Fällen die Stattgebung der Beschwerde und in 2 Fällen die Abweisung in allen Beschwerdepunkten. Eine Empfehlung der Zivildienstoberkommission lautete auf Zurückweisung der Beschwerde gem. § 13 Abs. 3 AVG. In 2 Fällen haben die Beschwerdeführer vor Beschuß einer Sachempfehlung ihr Vorbringen zurückgezogen und wurden diese Beschwerdeverfahren eingestellt.

2. Im Berichtszeitraum beschloß die Zivildienstoberkommission weiters eine Empfehlung zu einer 1988 eingebrachten Beschwerde gegen den Umgangston eines Vortragenden im Grundlehrgang. Da es sich dabei nicht um Mängel bei der Vollziehung des Zivildienstgesetzes handelte, wurde die Beschwerde abgewiesen, jedoch sichergestellt, daß der betreffende Vortragende nicht mehr zum Unterricht im Grundlehrgang eingeteilt wurde.

3. Inhaltlich richteten sich die im Berichtszeitraum eingebrachten außerordentlichen Beschwerden gegen folgende Umstände:

- 3.1. Eine Beschwerde richtete sich gegen Mängel des verkehrs- und betriebstechnischen Zustandes der den Zivildienstleistenden zur Dienst verrichtung im Rettungswesen zur Verfügung gestellten Kraftfahrzeuge. Im Ermittlungsverfahren der Zivildienstoberkommission wurde zumindest zum Teil die Richtigkeit des Beschwerdevorbringens festgestellt und auf Grund der Empfehlung der Zivildienstoberkommission der Rechtsträger der betreffenden Einrichtung angewiesen, die Verkehrs- und Betriebssicherheit der zur Dienst verrichtung von Zivildienstleistenden beigestellten Kraftfahrzeuge sicherzustellen.

- 3.2. Eine weitere Beschwerde richtete sich gegen die Dienstplangestaltung. Im Ermittlungsverfahren der Zivildienstoberkommission wurde festgestellt, daß die Bewältigung der Einrichtung obliegenden Aufgaben im Rettungswesen Schwierigkeiten bei der Einteilung zum Dienst (Bedachtnahme auf tägliche und wöchentliche Dienstzeiten sowie Ruhezeiten für Zivildienstleistende) mit sich brachte und die Dienstpläne von den Vorgesetzten nicht in Einklang mit den Bestimmungen der Dienstzeitverordnung gestaltet wurden. Über Empfehlung der Zivildienstoberkommission wurde der Rechtsträger dieser Einrichtung angewiesen, die Vorschriften der Dienstzeitverordnung für Zivildienstleistende einzuhalten und eine entsprechende Schulung der Vorgesetzten durch das Bundesministerium für Inneres vorgenommen.
- 3.3. In einem Fall beschwerte sich ein Zivildienstleistender gegen die Aufforderung zur Rückzahlung von Kostgeldanteilen, die ihm für Zeiten in häuslicher Pflege zugebrachten Krankenstandes bzw. für die Dauer eines stationären Krankenhausaufenthaltes nicht gebührten (§ 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 5 ZDG). Da sich die Beschwerde gegen bestehende gesetzliche Vorschriften und nicht gegen Mängel der Verwaltung richtete, war die Beschwerde abzuweisen.
- 3.4. In einer weiteren Beschwerde führten Zivildienstleistende, denen vom Rechtsträger ihrer Einrichtung Naturalverpflegung angeboten wurde, und die demnach im Falle der Nichtteilnahme an dieser Verpflegung aus in ihrer Person gelegenen Gründen nur Anspruch auf ein Tagesverpflegsgeld gem. § 25a ZDG hatten, Klage gegen die ihrer Ansicht nach zu geringe Höhe des Tagesverpflegsgeldes. Da sich diese Beschwerde gegen gesetzliche Bestimmungen und nicht gegen Verwaltungsmängel richtete, war sie abzuweisen.
- 3.5. In einer Beschwerde wandte sich ein Zivildienstpflichtiger gegen angebliche Verstöße seiner Vorgesetzten gegen die Dienstzeitverordnung; diese Beschwerde war jedoch nicht unterschrieben. Dem Verbesserungsauftrag der Zivildienstoberkommission gem. § 13 Abs. 3 AVG kam der Beschwerdeführer nicht nach, das Anbringen war daher zurückzuweisen.
- 3.6. Ein Zivildienstpflichtiger beschwerte sich gegen seine Zuweisung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes mit der Begründung, weil er sich aus gesundheitlichen Gründen zur Dienstleistung nicht geeignet sah. Eine amtsärztliche Untersuchung ergab die Unrichtigkeit der Behauptung. Der Zivildienstpflichtige wurde wegen vorätzlicher Nichtbefolgung des Zuweisungsbescheides unter Vortäuschen der Dienstuntauglichkeit angezeigt. Der Beschwerdeführer zog seine Beschwerde an die Zivildienstoberkommission zurück; das Verfahren wurde eingestellt.

- 29 -

- 3.7. Eine Beschwerde gegen die Verweigerung beantragter Fahrtkostenersätze für monatliche Heimfahrten gem. § 31 Abs. 1 Z 4 ZDG wurde von der Zivildienstoberkommission und vom Bundesministerium für Inneres gleichzeitig geprüft. Nach Feststellung des Anspruches wurde dem Zivildienstpflchtigen der Fahrtkostenersatz gewährt; die Beschwerde wurde in der Folge zurückgezogen und das Verfahren von der Zivildienstoberkommission eingestellt.

Beilagen lt. Verzeichnis

. April 1991

Der Bundesminister:

- 30 -

BEILAGENVERZEICHNIS

zu Zl.: 94.031/72-IV/9/91

1. Standesverzeichnis über Zivildienstpflichtige für die Jahre 1989 und 1990 (Stand: 31.12.1990)
 Graphik 1/1: Standesverzeichnis 1989 - 1990
 Graphik 1/2: Aufschlüsselung der Zu- und Abgänge
2. Gegenüberstellung taugliche Wehrpflichtige, anerkannte Zivildienstpflichtige, Zivildienstanträge (Stand: 31.12.1990)
 Graphik 2/1: Gegenüberstellung Wehrpflichtige, Zivildienstpflichtige, Zivildienstanträge
3. Statistik über gemäß § 4 ZDG anerkannte Einrichtungen und Zivildienstplätze (Stand: 31.12.1990)
 Graphik 3/1: Anerkannte Einrichtungen
 Graphik 3/2: Anerkannte Zivildienstplätze
4. Verzeichnis der bescheidmäßig anerkannten Zivildienstplätze, aufgeschlüsselt nach Bundesländern und Dienstleistungssparten (Stand: 31.12.1990)
 Graphik 4/1: Zivildienstplätze, aufgegliedert nach Bundesländern und Dienstleistungssparten
 Graphik 4/2: Anteil der Dienstleistungssparten an der Gesamtheit der Zivildienstplätze
 Graphik 4/3: Anteil der Bundesländer an der Gesamtheit der Zivildienstplätze
5. Übersicht über die zahlenmäßige Zuweisung von Zivildienstpflichtigen, geordnet nach Bundesländern und Zuweisungsterminen (Stand: 31.12.1990)
 Graphik 5/1: Zuweisungen in Wien, Oberösterreich, Niederösterreich, Steiermark und Burgenland
 Graphik 5/2: Zuweisungen in Tirol, Vorarlberg, Salzburg und Kärnten
 Graphik 5/3: Zuweisungen in Österreich insgesamt
6. Zivildienstpflichtige, die Zivildienst geleistet, bzw. noch nicht geleistet haben (Stand: 31.12.1990)
 Graphik 6/1: Zivildienstpflichtige, die Zivildienst geleistet bzw. noch nicht geleistet haben
7. Statistik über den Einsatz von Zivildienstleistenden in den Jahren 1989 und 1990, aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen (Stand: 31.12.1989 bzw. 31.12.1990)
 Graphik 7/1: Einsatz von Zivildienstleistenden in den Jahren 1989 und 1990
8. Statistik über Befreiungen von der Leistung bzw. Aufschübe vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes (Stand: 31.12.1990)
 Graphik 8/1: Befreiungen und Aufschübe
 Graphik 8/2: Aufschlüsselung der Befreiungen und Aufschübe

- 31 -

9. Ausgaben bei den Voranschlagsansätzen 1/11173 und 1/11177 für die Jahre 1988 und 1989;
Ausgaben beim Voranschlagsansatz 1/11178 für die Jahre 1988 und 1989;
Einnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/11174 und 2/11177 für die Jahre 1988 und 1989

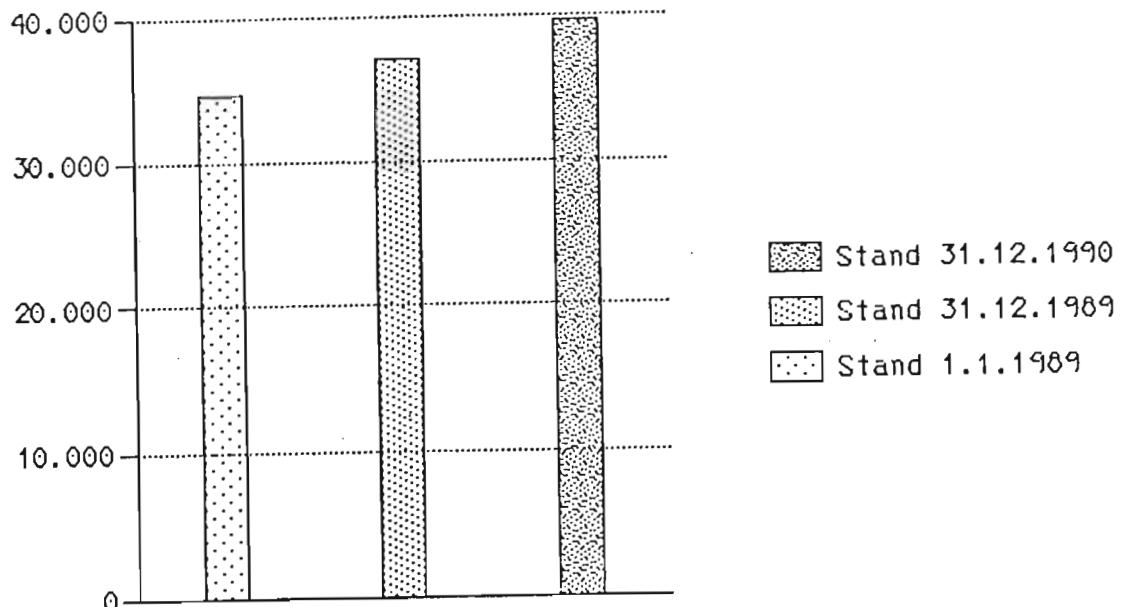
10. Ausgaben bei den Voranschlagsansätzen 1/11173 und 1/11177 für die Jahre 1989 und 1990;
Ausgaben beim Voranschlagsansatz 1/11178 für die Jahre 1989 und 1990;
Einnahmen bei den Voranschlagsansätzen 2/11174 und 2/11177 für die Jahre 1989 und 1990
Graphik 9-10/1: Ausgaben beim VA-Ansatz 1/11173 für 1988-1990
Graphik 9-10/2: Ausgaben beim VA-Ansatz 1/11177 für 1988-1990
Graphik 9-10/3: Ausgaben beim VA-Ansatz 1/11178 für 1988-1990
Graphik 9-10/4: Zusammenfassung der Ausgaben für 1988-1990
Graphik 9-10/5: Einnahmen beim VA-Ansatz 2/11174 für 1988-1990
Graphik 9-10/6: Zusammenfassung der Einnahmen für 1988-1990

STANDESVERZEICHNIS
über Zivildienstpflichtige
für die Jahre 1989 und 1990

Stand: 31.12.1990

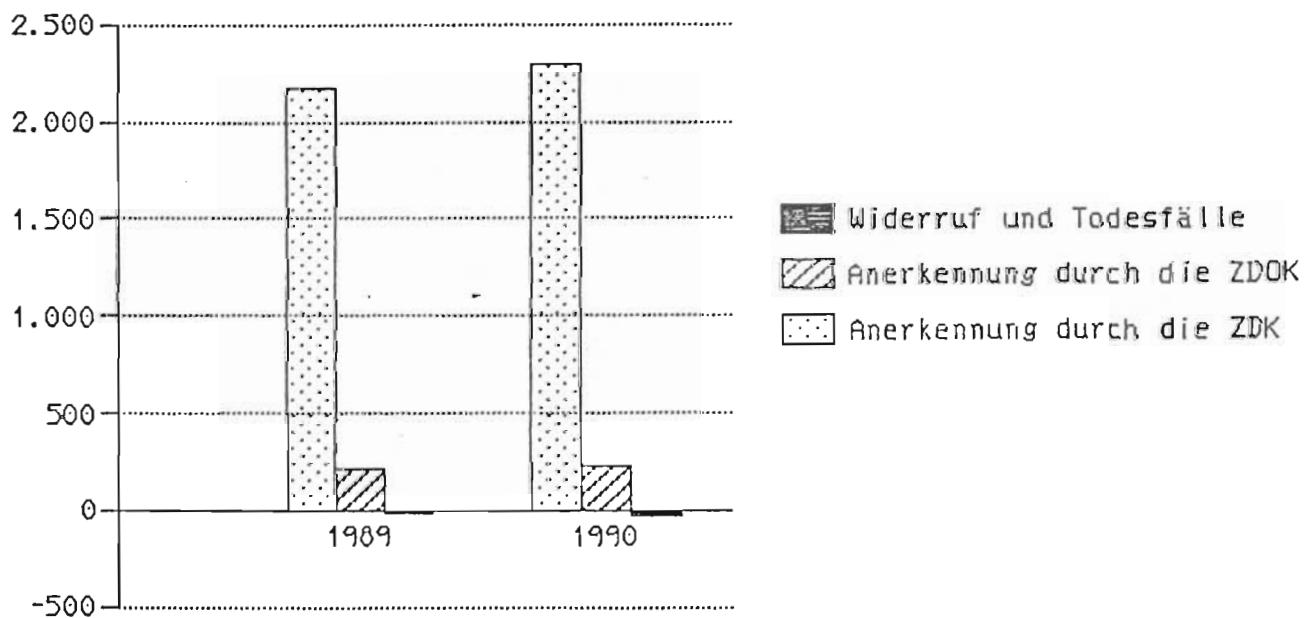
Stand 1.1.1989	34.616
Zugang 1989 : Anerkennung durch die ZDK	2.166
Anerkennung durch die ZDOK	219
	<hr/>
	37.001
Abgang 1989 : Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle	13
Stand 31.12.1989	<hr/> 36.988
Stand 1.1.1990	36.988
Zugang 1990 : Anerkennung durch die ZDK	2.287
Anerkennung durch die ZDOK	232
	<hr/>
	39.507
Abgang 1990 : Widerruf von Anerkennungen und Todesfälle	25
Stand 31.12.1990	<hr/> 39.482

Standesverzeichnis 1989 - 1990



Graphik 1/2

Aufschlüsselung der Zu- und Abgänge



GEGENÜBERSTELLUNG
 Taugliche Wehrpflichtige -
 anerkannte Zivildienstpflichtige -
 Zivildienstanträge

für den Zeitraum 1981 bis 31.12.1990

Stand: 31.12.1990

	taugliche	! anerkannte	gestellte	Verhältnis	!
	Wehr-	Zivildienst-	Anträge	taugl. Wehrpflichtige	!
	pflichtige	pflichtige		zu anerk. ZDPflichtige	!
	!	!	!	in %	!
!1981!	56.217	!	2.826	!	4.041
					5,02
!1982!	54.099	!	2.909	!	4.242
					5,37
!1983!	51.885	!	2.897	!	4.090
					5,58
!1984!	52.753	!	2.891	!	4.025
					5,48
!1985!	51.946	!	2.171	!	3.442
					4,18
!1986!	51.413	!	1.972	!	3.417
					3,86
!1987!	49.122	!	2.241	!	3.367
					4,56
!1988!	43.807	!	2.449	!	3.503
					5,59
!1989!	42.783	!	2.385	!	3.547
					5,57
!1990!	41.125	+)	2.519	!	3.642
					6,12 #)

Gesamtzahl der taugl. Wehrpflichtigen 1976 - 31.12.1990 798.894
 Gesamtzahl der Zivildienstpflichtigen 1975 - 31.12.1990 39.482
 Verhältnis in % 4,94 %

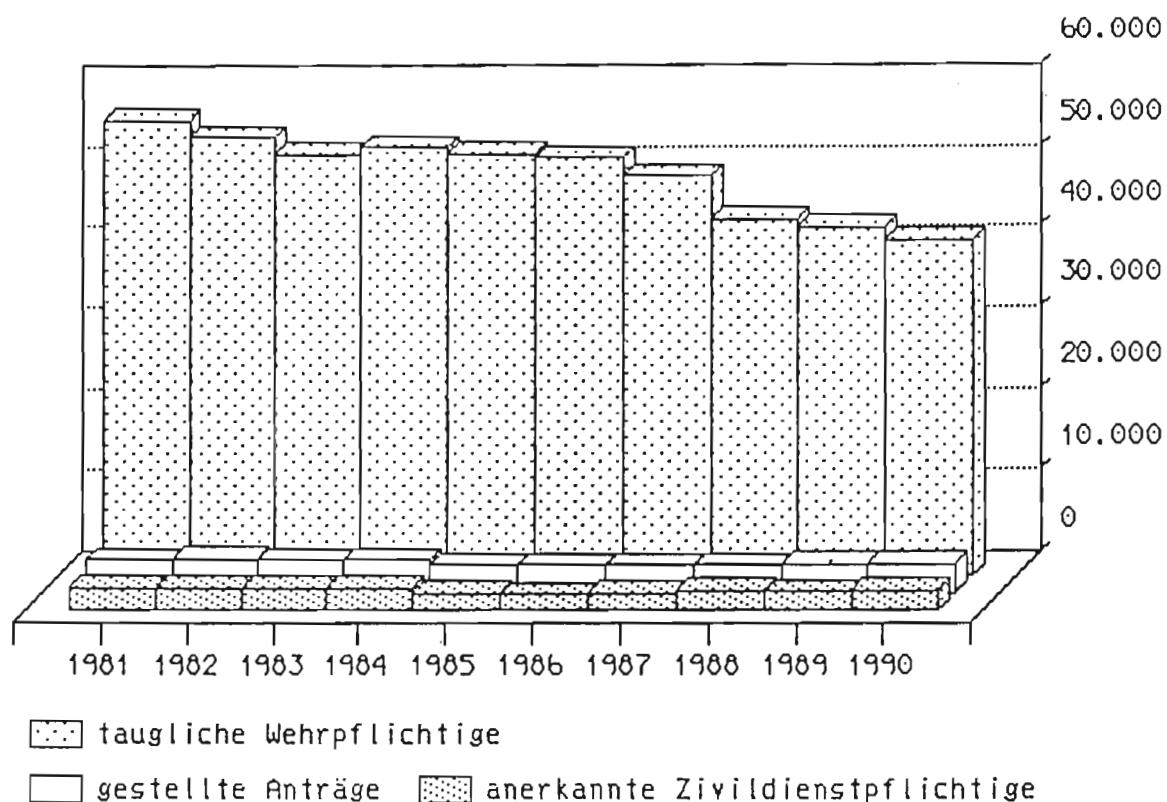
- +) Auskunft: BMLV, Erg.Abi.A vom 22.01.1991:
 Die Zahl der Tauglichen erhöht sich noch bei Nachstellung, da von den nach Erststellung derzeit Untauglichen ca. 50 % nur vorübergehend untauglich sind.
- #) Unter Bedachtnahme auf den zu Fußnote +) aufgezeigten Prozentsatz der bloß vorübergehend Untauglichen ist der hier ausgewiesene Prozentsatz nur bedingt zu verstehen.

- 35 -

Graphik 2/1

Gegenüberstellung

Wehrpflichtige, Zivildienstpflichtige, Zivildienstanträge



STATISTIK
über
den Stand an gemäß § 4 ZDG anerkannten Einrichtungen
und Zivildienstplätze

Stand : 31.12.1990

			Anzahl				Veränderungen			
	Anzahl	der Zivildienst-	plätze bei der	unter Spalte 1	angeführten	Einrichtungen	(+ / -)	1990	gegenüber	1989
	1989	1990	1989	1990	Einr.	Plätze				
Burgenland	18	18	82	82	-	-				
Kärnten	15	17	124	130	+ 2	+ 6				
Niederösterreich	32	33	651	636	+ 1	- 15				
Oberösterreich	67	68	632	658	+ 1	+ 26				
Salzburg	25	26	204	211	+ 1	+ 7				
Steiermark	70	56	488	456	- 14	- 32				
Tirol	37	43	304	350	+ 6	+ 46				
Vorarlberg	42	46	205	225	+ 4	+ 20				
Wien	83	84	1416	1497	+ 1	+ 81				
SUMME	389	391	4106	4245	+ 2	+ 139				
Wien a.o. ZD	1	1	50	50	-	-				
ALLE	390	392	4156	4295	+ 2	+ 139				

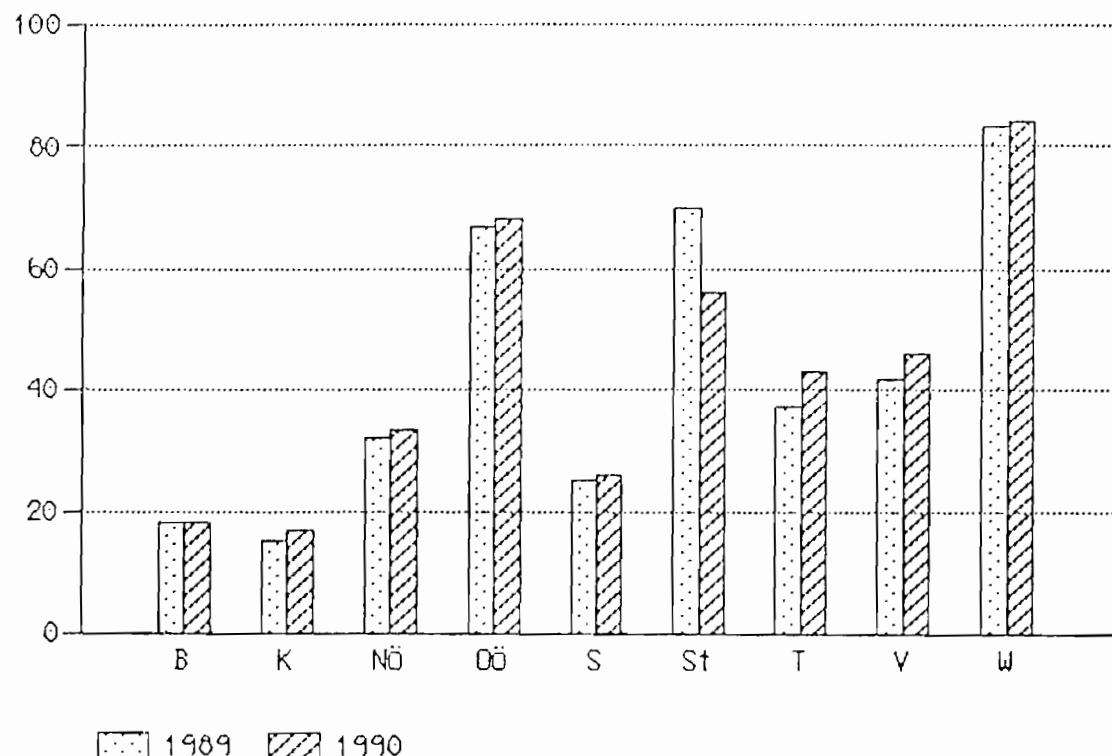
*)

Die Veränderungen ergeben sich durch Widerrufe bzw. Neuanerkennungen von Einrichtungen und durch die Aufstockung von Zivildienstplätzen.

- 37 -

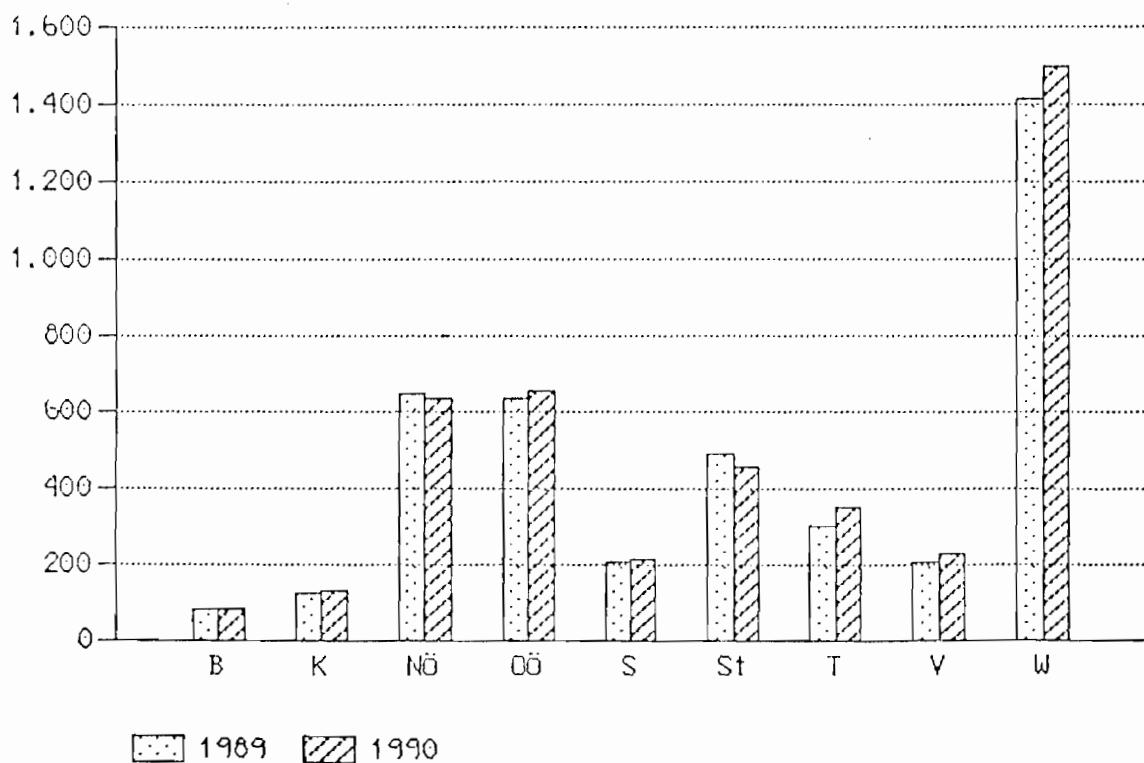
Graphik 3/1

Anerkannte Einrichtungen



Graphik 3/2

Anerkannte Zivildienstplätze



Verzeichnis
 der bescheidmäßigt anerkannten
Zivildienstplätze
 aufgegliedert nach
 Bundesländern und Dienstleistungssparten

Stand : 31.12.1990

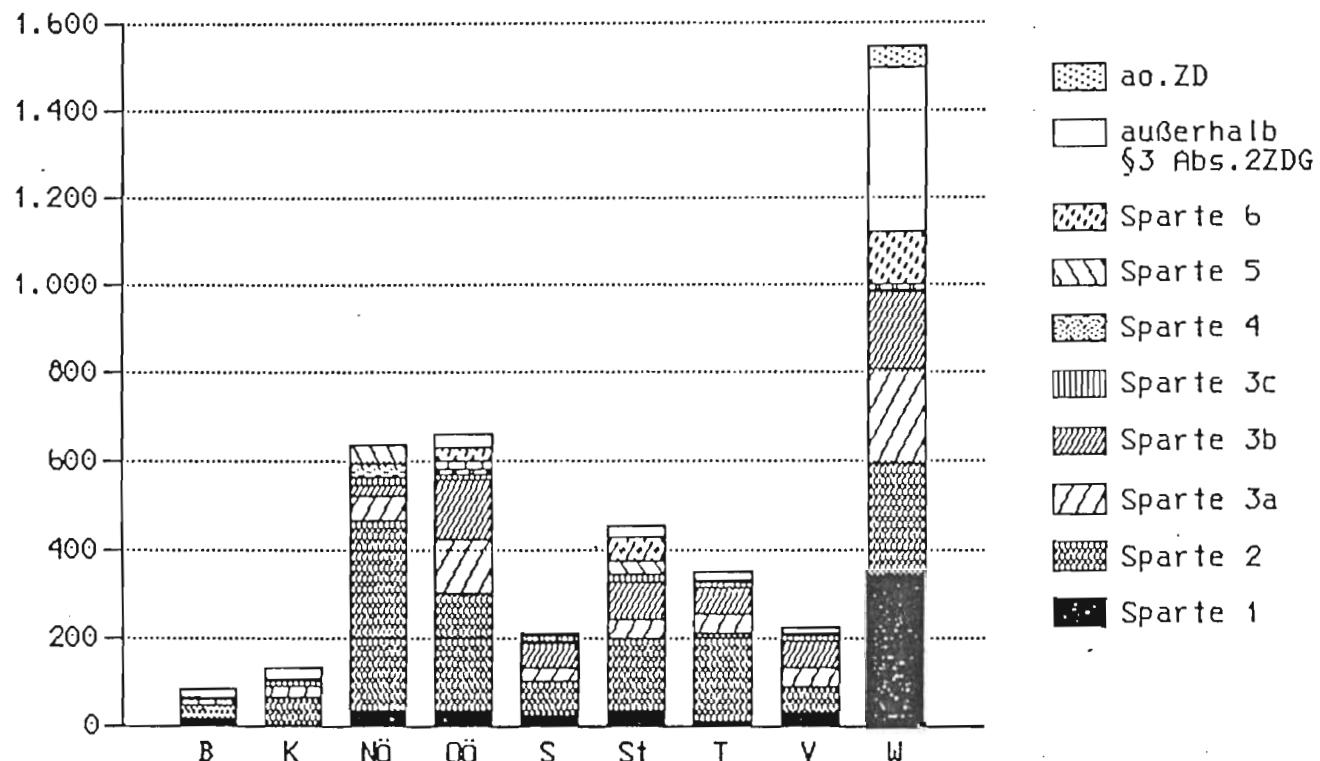
Sparte	B	K	NÖ	ÖÖ	S	ST	T	V	W	ALLE	%
1	16!	-!	33!	37!	21!	36!	8!	27!	345!	523	!12,3 !
2	30!	64!	431!	264!	80!	160!	200!	63!	250!	1542	!36,3 !
3a	11!	25!	54!	119!	32!	43!	46!	42!	213!	585	!13,8 !
3b	-!	15!	27!	136!	53!	88!	61!	58!	171!	609	!14,4 !
3c	-!	5!	15!	15!	5!	15!	10!	15!	6!	86	! 2,0 !
4	-!	-!	-!	30!	12!	-!	-!	-!	17!	59	! 1,4 !
5	10!	-!	45!	15!	16!	35!	7!	6!	-!	134	! 3,2 !
6	-!	-!	-!	30!	-!	50!	-!	-!	116!	196	! 4,6 !
*	15!	21!	1!	30!	4!	29!	18!	14!	379!	511	!12,0 !
Summe	82!	130!	636!	658!	211!	456!	350!	225!	1497!	4250	!
%	1,9!	3,1!	15,0!	15,5!	5,0!	10,7!	8,2!	5,3!	35,2!		
ao.ZD	-!	-!	-!	-!	-!	-!	-!	-!	50!	50	!
ALLE	82!	130!	636!	658!	211!	456!	350!	225!	1547!	4295	!

Dienstleistungen:

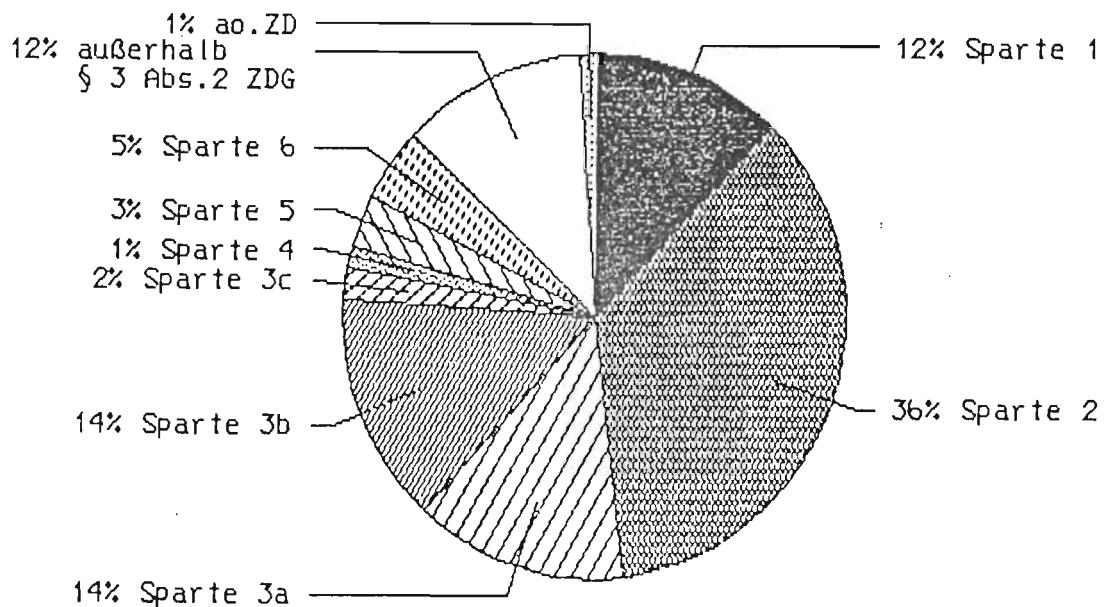
- Sparte 1 : in Krankenanstalten
- Sparte 2 : auf dem Gebiet des Rettungswesens
- Sparte 3a : auf dem Gebiet der Sozialhilfe
- Sparte 3b : auf dem Gebiet der Behindertenhilfe
- Sparte 3c : auf dem Gebiet der Sozialhilfe in der Landwirtschaft
(landwirtschaftliche Betriebshilfe)
- Sparte 4 : auf dem Gebiet der Flüchtlingsbetreuung
- Sparte 5 : auf dem Gebiet der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes
- Sparte 6 : bei anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung
- ao.ZD : bei MA 15 Wien, Gesundheitsamt (Einsätze bei Epidemien)

*) : Bedarfsmeldungen für Einrichtungen, deren Zivildiensttätigen den Dienstleistungsgebieten des § 3 Abs. 2 ZDG nicht zugeordnet werden können

Zivildienstplätze,
aufgegliedert nach Bundesländern
und Dienstleistungssparten

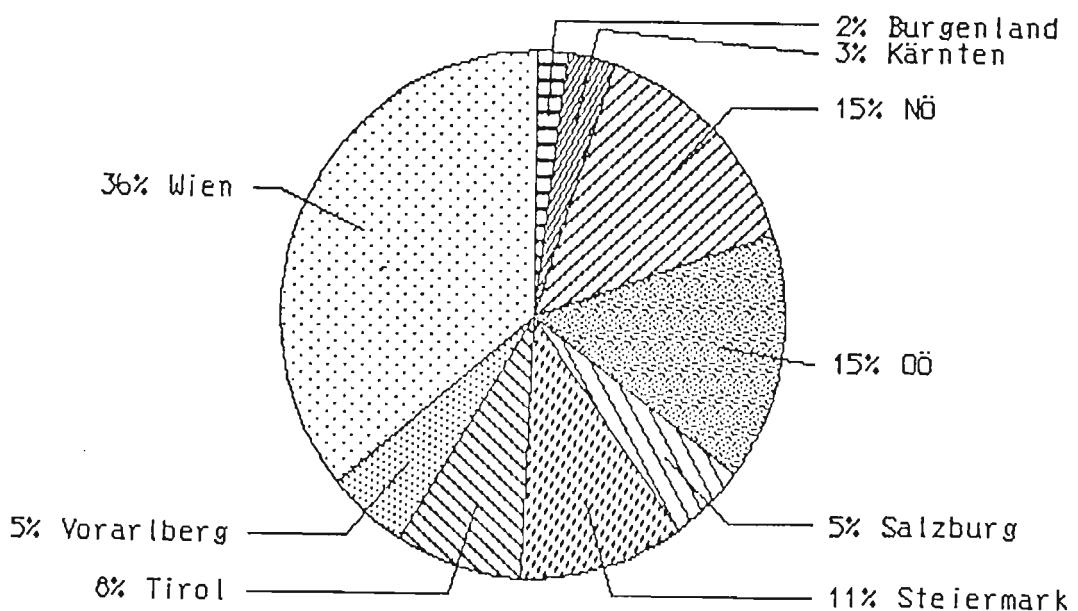


**Anteil der Dienstleistungssparten
an der Gesamtheit der Zivildienstplätze**



Graphik 4/3

**Anteil der Bundesländer
an der Gesamtheit der Zivildienstplätze**



Übersicht
 über die
zahlenmäßige Zuweisung
 von Zivildienstpflichtigen
 (geordnet nach Bundesland und Termin)

Stand: 31.12.1990

	1.4.	1.6.	1.10.	2.2.	1.10.	1.6.	1.2.	2.10.	1.6.	1.2.
! 1975!	1975!	1975!	1976!	1976!	1977!	1978!	1978!	1979!	1980!	
! B !	- !	- !	7 !	10 !	22 !	14 !	11 !	13 !	13 !	30 !
! K !	2 !	- !	19 !	11 !	37 !	35 !	37 !	41 !	42 !	62 !
! Nö !	5 !	- !	28 !	52 !	169 !	102 !	119 !	151 !	184 !	263 !
! OÖ !	4 !	- !	30 !	47 !	107 !	118 !	141 !	195 !	212 !	249 !
! S !	1 !	- !	16 !	30 !	44 !	31 !	34 !	54 !	47 !	60 !
! St !	10 !	- !	22 !	41 !	107 !	67 !	57 !	70 !	78 !	102 !
! T !	- !	- !	15 !	17 !	34 !	44 !	72 !	87 !	79 !	127 !
! V !	- !	- !	20 !	11 !	26 !	33 !	64 !	44 !	67 !	79 !
! W !	43 !	5 !	117 !	114 !	205 !	293 !	287 !	351 !	419 !	424 !
alle!	65 !	5 !	274 !	333 !	751 !	737 !	822 !	1006 !	1141 !	1396 !

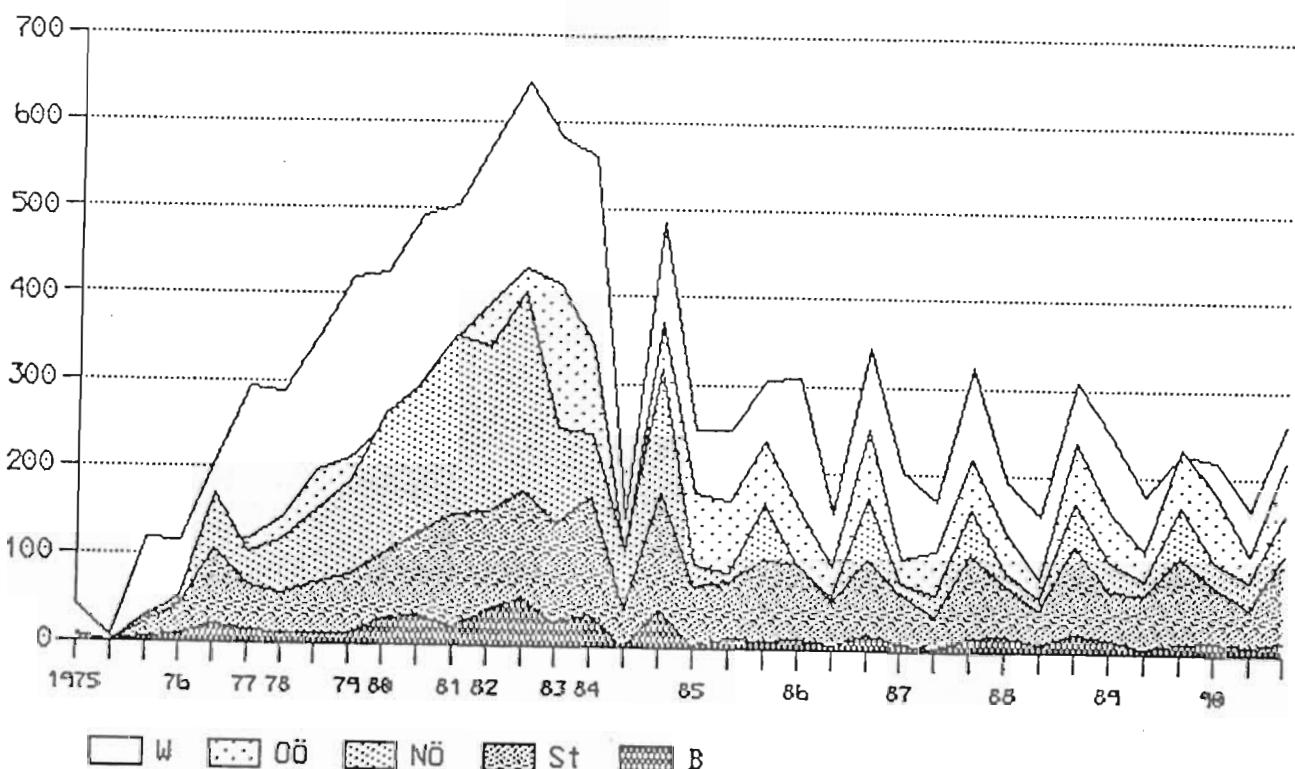
	1.10.	1.6.	1.2.	1.10.	1.6.	1.2.	1.6.	1.10.	1.2.	3.6.
! 1980!	1981!	1982!	1982!	1983!	1984!	1984!	1984!	1985!	1985!	
! B !	32 !	21 !	40 !	54 !	26 !	35 !	- !	42 !	2 !	13 !
! K !	72 !	63 !	70 !	71 !	59 !	70 !	6 !	101 !	20 !	25 !
! Nö !	297 !	352 !	341 !	404 !	248 !	240 !	109 !	318 !	95 !	86 !
! OÖ !	300 !	350 !	393 !	431 !	414 !	344 !	107 !	371 !	174 !	167 !
! S !	90 !	87 !	102 !	121 !	106 !	93 !	18 !	138 !	31 !	49 !
! St !	128 !	148 !	152 !	174 !	139 !	169 !	41 !	176 !	69 !	76 !
! T !	134 !	128 !	187 !	186 !	133 !	149 !	52 !	181 !	66 !	79 !
! V !	93 !	97 !	112 !	127 !	131 !	152 !	9 !	120 !	33 !	84 !
! W !	492 !	505 !	577 !	647 !	581 !	561 !	146 !	485 !	248 !	248 !
alle!	1638 !	1751 !	1974 !	2215 !	1837 !	1813 !	488 !	1932 !	738 !	827 !

	1.10.	3.2.	2.6.	!1.10.	2.2.	1.6.	!1.10.	1.2.	!1.6.	!3.10.
!	1985!	1986!	1986!	1986!	1987!	1987!	1987!	1988!	1988!	1988!
!										
! B	10	12	7	19	10	4	14	17	10	22
!										
! K	45	25	14	42	17	22	36	28	17	39
!										
! Nö	164	94	61	172	75	62	159	90	59	169
!										
! Oö	236	161	94	250	103	113	216	135	82	238
!										
! S	75	42	28	81	38	28	66	37	28	84
!										
! St	99	96	55	102	62	40	109	76	49	122
!										
! T	110	83	65	101	63	61	83	47	51	101
!										
! V	82	69	33	85	44	59	74	68	49	91
!										
! W	305	308	153	343	203	169	322	193	154	308
!										
alle!	1126	890	510	1195	615	558	1079	691	499	1174
!										

	1.2.	!1.6.	!2.10.	!1.2.	1.6.	!1.10.	!1.2.	!1.6.	!1.10.	!
!	1989!	1989!	1989!	1989!	1990!	1990!	1990!	1991!	1991!	alle!
!										
! B	15	7	11	16	10	16	!	!	!	585!
!										
! K	20	21	34	25	20	43	!	!	!	1291!
!										
! Nö	102	80	165	104	80	160	!	!	!	5359!
!										
! Oö	160	115	232	180	113	217	!	!	!	6799!
!										
! S	40	27	61	41	29	72	!	!	!	1929!
!										
! St	69	67	110	76	51	112	!	!	!	3121!
!										
! T	77	51	97	56	63	82	!	!	!	2961!
!										
! V	69	63	86	72	53	94	!	!	!	2393!
!										
! W	247	178	225	218	164	261	!	!	!	10499!
!										
alle!	799	609	1021	788	583	1057!	!	!	!	34937!
!										

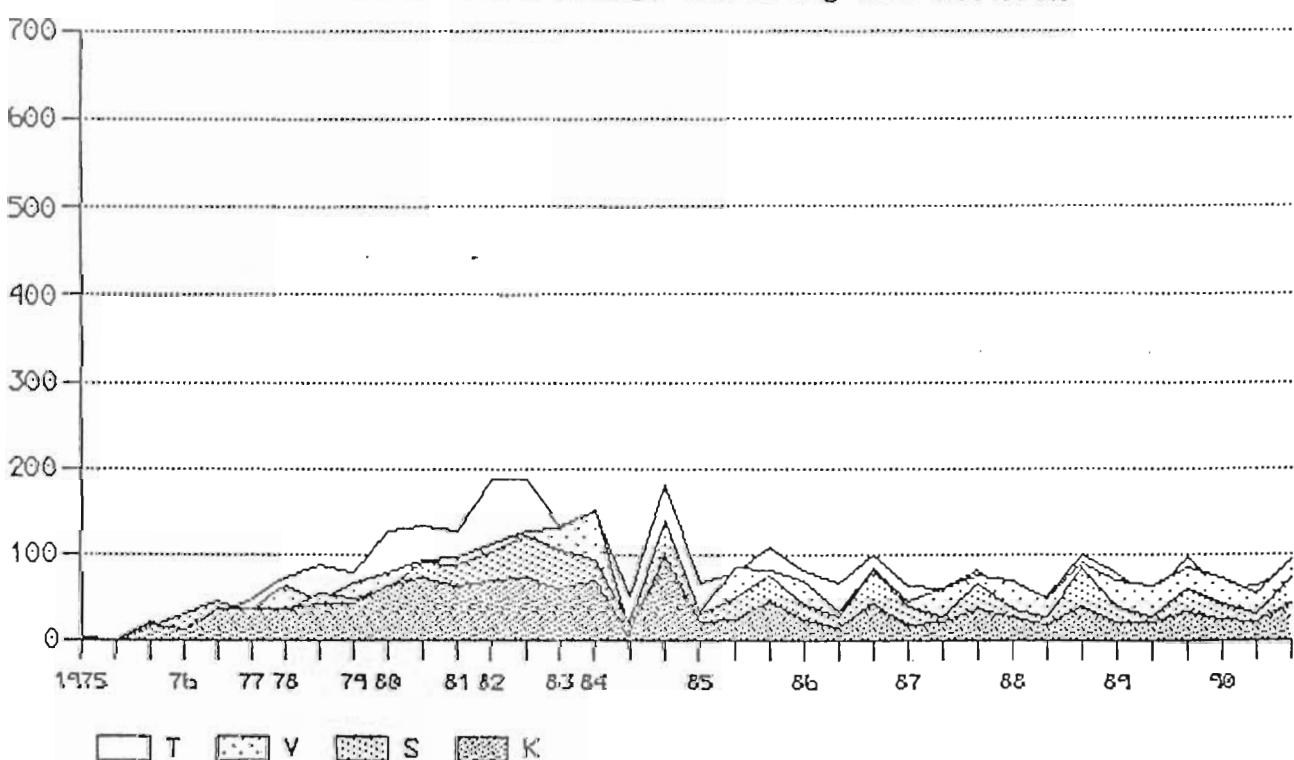
Graphik 5/1

**Zuweisungen
in Wien, Oberösterreich, Niederösterreich,
Steiermark und Burgenland**

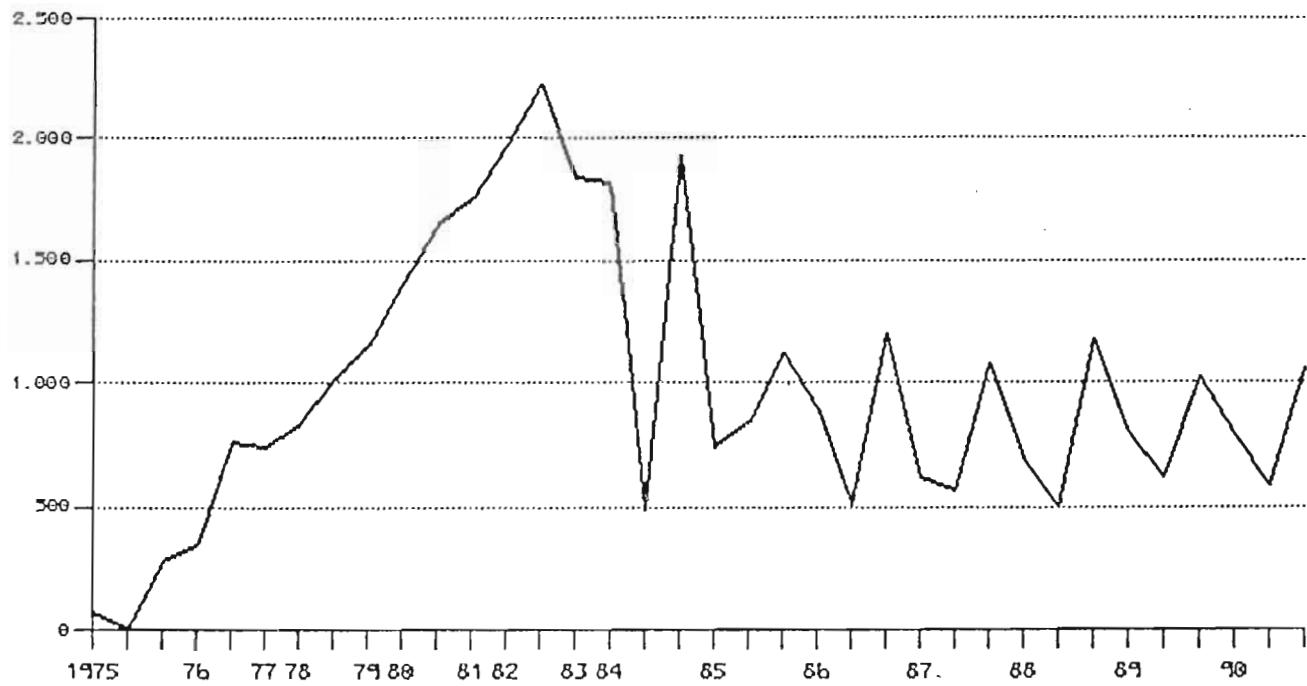


Graphik 5/2

**Zuweisungen
in Tirol, Vorarlberg, Salzburg und Kärnten**



Zuweisungen
in Österreich insgesamt



! Zivildienstpflichtige,	!
! die Zivildienst geleistet	!
! bzw.	!
! noch nicht geleistet haben	!

Stand: 31.12.1990

Stand an Zivildienstpflichtigen mit Stichtag 31.12.1990 39.482

Zivildienstpflichtige, die bis zum 1.10.1990
zum ordentl. Zivildienst zugewiesen worden sind 34.937

Zivildienstpflichtige, die zum Stichtag für
eine Zuweisung zum 4.02.1991 vorgesehen sind 935

Zivildienstpflichtige, deren Akten zum Stichtag
für eine Zuweisung zum 3.06.1991 in Bearbeitung stehen .. 294

Zivildienstpflichtige, deren Akten zum Stichtag
für eine Zuweisung zum 01.10.1991 in Bearbeitung stehen .. 432

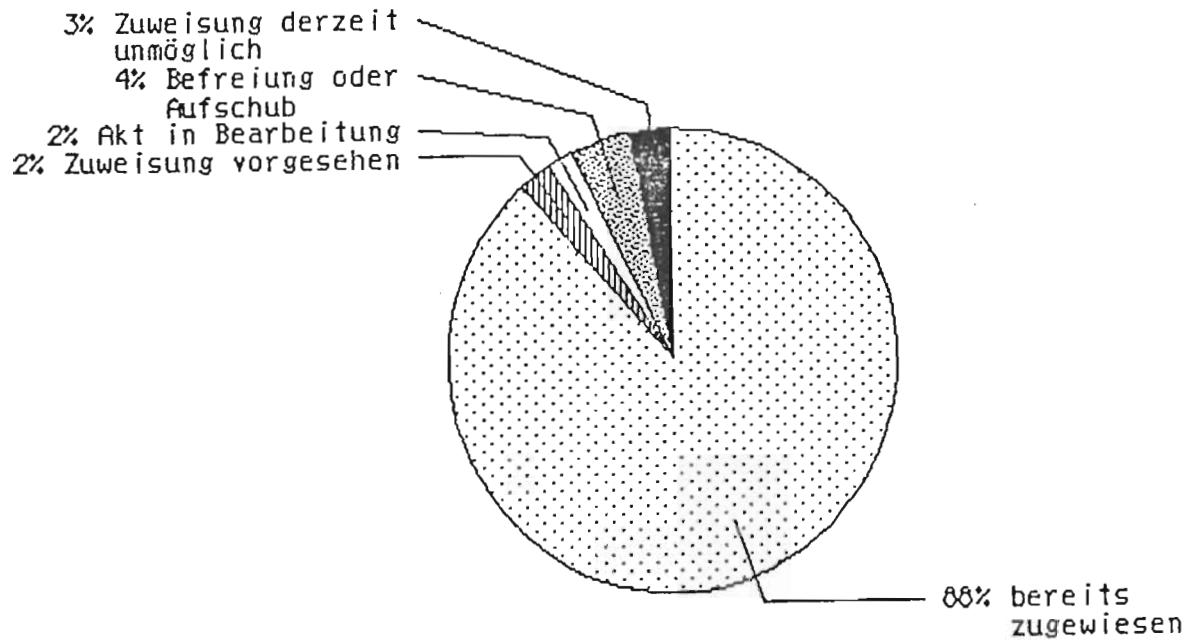
Zivildienstpflichtige, denen Befreiung von der Ver-
pflichtung (§ 13 ZDG) oder Aufschub vom Antritt des
ordentlichen Zivildienstes (§ 14 ZDG) über den
4.02.1991 hinaus gewährt worden ist 1.735

38.333

Für die verbleibenden 1.149

Zivildienstpflichtigen ist derzeit eine Zuweisung
zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wegen
vorübergehender Untauglichkeit, Auslandsaufenthal-
tes, unbekannten Aufenthaltes bzw. Überschreiten
der Altersgrenze bis zum Stichtag 31.12.1990 nicht
möglich.

Zivildienstpflichtige,
die Zivildienst geleistet bzw.
noch nicht geleistet haben



EINSATZ
von Zivildienstleistenden
im Jahre 1989,
aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen

Stand: 31.12.1989

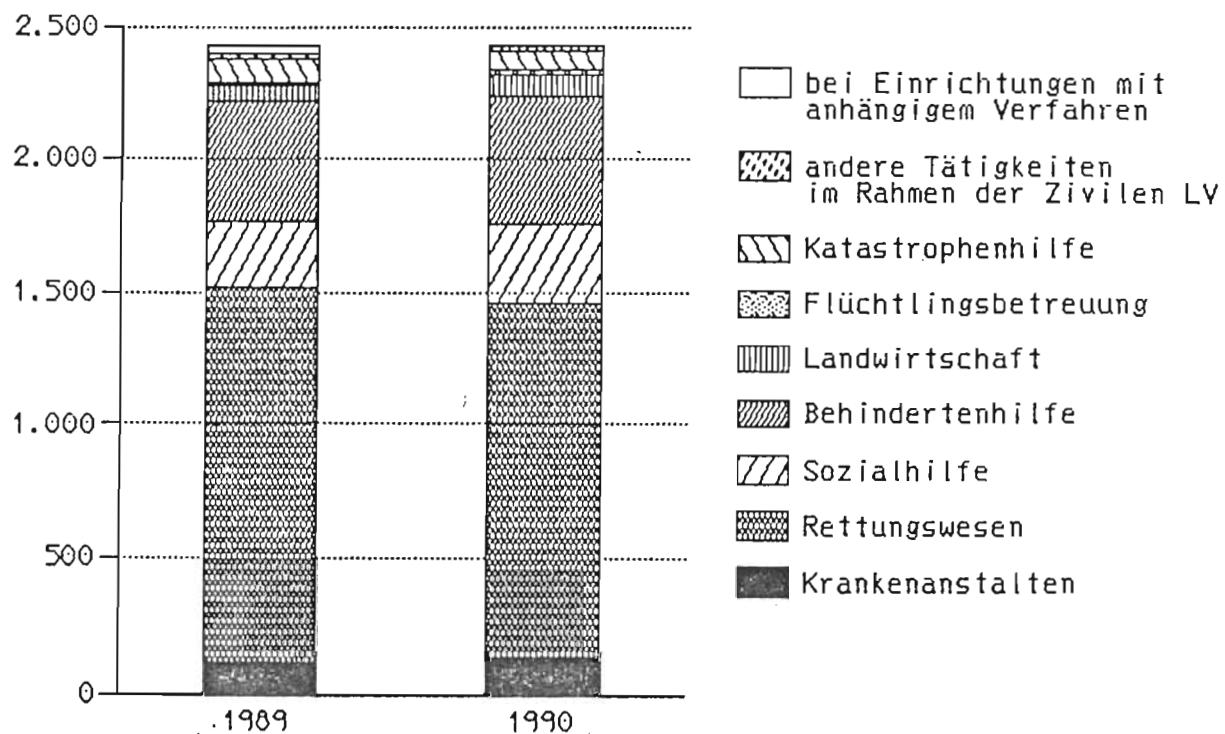
DIENSTLEISTUNGEN	! ZDL !	% !
1) in Krankenanstalten (incl. Heil- und Pflegeanstalten)	111	4,57
2) auf dem Gebiete des Rettungswesens	1406	57,88
3) auf dem Gebiete der Sozial- und Behindertenhilfe		
3a) Sozialhilfe	252	10,37
3b) Behindertenhilfe	452	18,61
3c) in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe	58	2,39
4) auf dem Gebiete der Flüchtlingsbetreuung	11	0,45
5) auf dem Gebiete der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes	82	3,38
6) bei anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung	27	1,11
*) bei Einrichtungen mit anhängigem Verfahren gem. Art. III/ Abs. 7 ZDG zum Zeitpunkt der Zuweisung	30	1,24
SUMME	! 2429 !	

! EINSATZ !
! von Zivildienstleistenden !
! im Jahre 1990, !
! aufgegliedert nach Dienstleistungsbereichen !

Stand: 31.12.1990

DIENSTLEISTUNGEN	ZDL	%
1) in Krankenanstalten (incl. Heil- und Pflegeanstalten)	138	5,7
2) auf dem Gebiete des Rettungswesens	1317	54,2
3) auf dem Gebiete der Sozial- und Behindertenhilfe		
3a) Sozialhilfe	296	12,2
3b) Behindertenhilfe	491	20,2
3c) in der landwirtschaftlichen Betriebshilfe	71	2,9
4) auf dem Gebiete der Flüchtlingsbetreuung	25	1,0
5) auf dem Gebiete der Katastrophenhilfe und des Zivilschutzes	65	2,7
6) bei anderen Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung	25	1,0
*) bei Einrichtungen mit anhängigem Verfahren gem. Art. III/ Abs. 7 ZDG zum Zeitpunkt der Zuweisung	-	-
SUMME	2428	

**Einsatz von Zivildienstleistenden
in den Jahren 1989 und 1990**



STATISTIK
über die
Befreiungen von der Leistung (§ 13 Abs.1 ZDG) bzw.
Aufschub vom Antritt (§ 14 Z 1 bis 3 ZDG)
des ordentlichen Zivildienstes

Bereichszeitraum: 1.1.1989 bis 31.12.1990

Stand: 31.12.1990

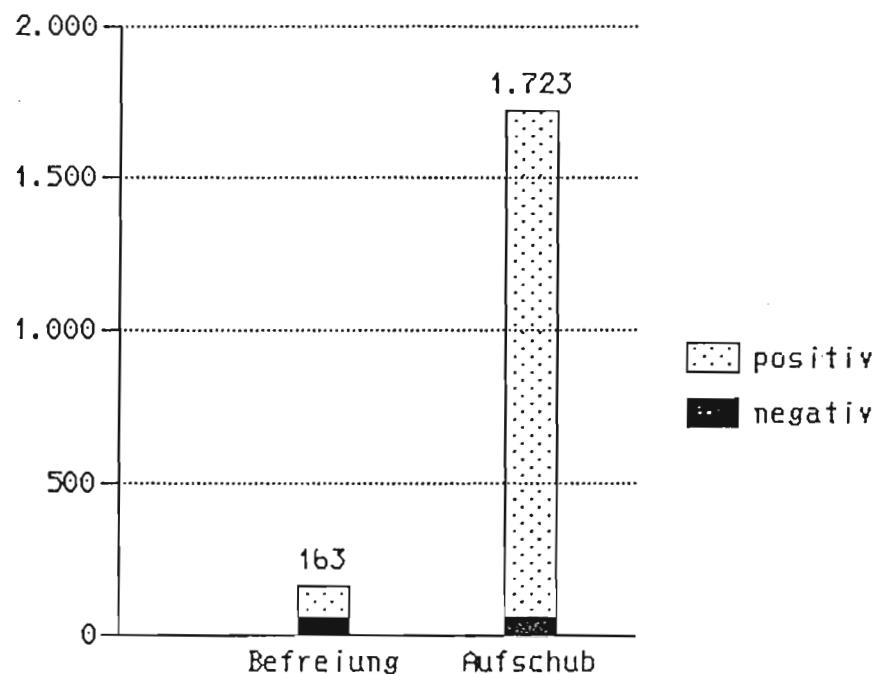
A)	Anzahl der Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes	163
	davon positiv	104
	und negativ	59
	Anzahl der Anträge auf Aufschub vom Antritt des ordentlichen Zivildienstes	1723
	davon positiv	1659
	und negativ	64
	Gesamtzahl der erledigten Anträge	1886
B)	Die im Bereichszeitraum positiv erledigten Anträge wurden von den Antragstellern gestützt auf	
	- § 13 Abs.1 Z 1 ZDG (wenn und solange es Belange des Zivildienstes oder sonstige öffentliche Interessen - insbesondere gesamtwirtschaftliche, familienpolitische oder Interessen der Entwicklungshilfe - erfordern)	Anzahl dieser Fälle ... 69
	- § 13 Abs. 1 Z 2 ZDG (wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern)	Anzahl dieser Fälle ... 35
	- § 13 a (amtswegige Befreiungen)	Anzahl dieser Fälle ... 9
	- § 14 Z 1 ZDG (wegen Besuchs einer der beiden obersten jahrgänge einer öffentlichen höheren Schule oder einer höheren Schule mit Öffentlichkeitsrecht, wegen Berufsvorbereitung oder sonstiger rücksichtswürdiger Umstände)	Anzahl dieser Fälle ... 324
	- § 14 Z 2 ZDG (Absolvierung eines Hochschulstudiums oder nach dessen Abschluß Vorberichtung auf eine zugehörige Prüfung)	Anzahl dieser Fälle ... 1295
	- § 14 Z 3 ZDG (Ärzte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Ärztegesetzes)	Anzahl dieser Fälle ... 40

- 51 -

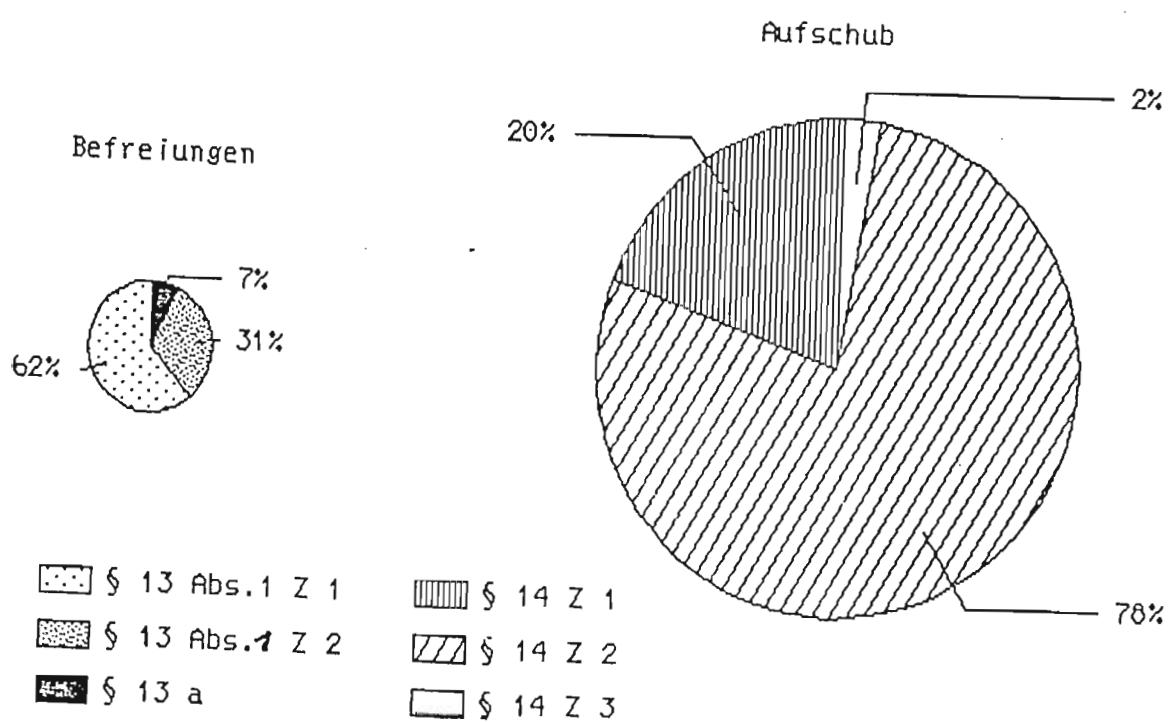
Nicht mehr heranzuziehen zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes wegen:

- | | | |
|---|-------------------------|--|
| - § 12 a Abs. 1 ZDG (mindestens zweijährige Entwicklungshilfe) | Anzahl dieser Fälle ... | |
| - § 12 a Abs. 2 ZDG (Doppelstaatsbürgerschaft und Leistung des Wehr- oder Zivildienstes in anderen Staaten) | Anzahl dieser Fälle ... | |

Befreiungen und Aufschübe



Graphik 8/2

Aufschlüsselung
der Befreiungen und Aufschübe

Getätigte AUSGABEN bei den VA-Ansätzen 1/11173 und 1/11177

Stand: 31.12.1990

VA-Ansatz 1/11173 Anlagen

	1988	1989	Differenz zwischen 1988 und 1989
! VA-Post Amtsausstattung f.!	!	!	!
! 0421 Schulungszwecke !	-	-	-
! VA-Post Technische Geräte !	!	!	!
! 0423 f. Schulungszwecke ! S	45.492,--!	16.476,42!	- 29.015,58!
SUMME des VA-Ansatzes	-----	-----	-----
1/11173	! S	45.492,--!	16.476,42! - 29.015,58!

VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

! VA-Post Sozialversiche-!	!	!	!
! 7310 900 rung für ZDL ! S	20,053.397,88!	22,484.469,59!	+ 2,431.071,71!
! VA-Post Familienunterhalt !	!	!	!
! 7691 und Wohnkostenbei-!	!	!	!
! 900 hilfe ! S	35,146.658,94!	40,038.273,59!	+ 4,891.614,65!
! VA-Post Transporte durch !	!	!	!
! 6200 die Bahn ! S	647.591,16!	488.651,17!	- 158.939,99!
! VA-Post Entschädigung gem.!	!	!	!
! 6410 Gebührenanspruchs-!	!	!	!
! gesetzes ! S	552.061,63!	512.447,80!	- 39.613,83!
! VA-Post Andere öffentliche!	!	!	!
! 7150 Abgaben !	-	-	-
! VA-Post Entschädigung und !	!	!	!
! 7240 Fortzahlung der !	!	!	!
! 900 Dienstbezüge gemäß!	!	!	!
! § 34 b ZDG !	-	-	-
! VA-Post	!	!	!
! 7241 900 Taggeld ! S	24,084.502,--!	26,251.139,--!	+ 2,166.637,--!
! VA-Post	!	!	!
! 7242 Monatsprämie ! S	1,869.487,--!	3,919.823,--!	+ 2,050.336,--!
! VA-Post	!	!	!
! 7243 900 Quartiergebeld ! S	68.647,--!	3.052,--!	- 71.699,--!
! VA-Post	!	!	!
! 7244 900 Kostgeld ! S	65,311.738,--!	66,245.726,--!	+ 933.988,--!

- 54 -

VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)				Differenz
				zwischen
	1988	1989		1988 und 1989
! VA-Post				!
! 7245 900 Kleidergeld	S 4,435.436,--	4,419.745,--	-	15.691,--
! VA-Post Wasch- und				!
! 7246 900 Putzzeuggeld	S 10,778.641,--	13,607.950,--	+	2,829.309,--
! VA-Post Reisekosten-				!
! 7247 900 vergütung	S 4,473.439,--	5,287.928,30	+	814.489,30
! VA-Post Vergütungen				!
! 7295 501 gem. § 51 ZDG	S 2,131.900,--	2,064.850,--	-	67.050,--
! VA-Post Reisekosten				!
! 7295 502 gem. § 51 ZDG	S 728.301,15	649.744,--	-	78.557,15
! VA-Post Begräbniskosten				!
! 7692 für ZDL	-	-	-	-
SUMME des VA-Ansatzes				
1/11177	S 170,281.800,76	185,967.695,45	+	15,685.894,69

Getätigte AUSGABEN beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen

				Differenz
				zwischen
	1988	1989		1988 und 1989
! VA-Post Technische Geräte				!
! 4006 f. Schulungszwecke	S 233,--	4.497,50	+	4.264,50
! VA-Post Lebensmittel für				!
! 4300 Schulungszwecke	S 723,20	195,--	-	528,20
! VA-Post Schreib-, Zeichen-				!
! 4560 u. Büromittel für				!
! Schulungszwecke	S 1.111,20	-	-	1.111,20
! VA-Post				!
! 4571 Druckwerke	-	-	-	-
! VA-Post Druckwerke für				!
! 4572 Schulungszwecke	S 916.112,28	945.490,92	+	29.378,64
! VA-Post				!
! 4590 Dienstabzeichen	-	-	-	-
! VA-Post Instandhaltung von				!
! 6180 sonstigem Inventar				!
! (Schulungszwecke)	-	986,--	+	986,--

- 55 -

Getätigte AUSGABEN beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen

				Differenz	
				zwischen	
		1988	1989	1988 und 1989	
!VA-Post					
! 6300 Leistungen d. Post	! S	79.134,--	1.872,50	-	77.261,50
!VA-Post Gerichts-					
! 6420 001 gebühren		-	-	-	-
!VA-Post Übrige Gerichts-					
! 6421 kosten	! S	165.941,50	82.654,80	-	83.286,70
!VA-Post Sonstige Rechts-u.!					
! 6430 Beratungskosten an!					
! physische Personen!		-	-	-	-
!VA-Post Sonstige Rechts-u.!					
! 6440 Beratungskosten an!					
! juristische Pers. !		-	-	-	-
!VA-Post Sonstige Geldver-					
! 6572 kehrsspesen		-	-	97.269,--	+ 97.269,--
!VA-Post Schadens-					
! 6920 vergütungen	! S	9.131,60	5.400,--	-	3.731,60
!VA-Post Rückersätze von					
! 7221 Einnahmen der					
! Vorjahre		-	-	-	-
!VA-Post Entgelte für					
! 7271 sonst. Leistungen					
! von Einzelpersonen!		-	-	931,60	+ 931,60
!VA-Post Entgelte für					
! 7272 sonst. Leistungen					
! von Einzelpersonen!					
! (Schulungszwecke) ! S	146.943,10	539.753,65	+	442.810,55	
!VA-Post Ersätze gem. § 41					
! 7281 Abs. 2 ZDG	! S	18.449.568,53	16.694.821,60	-	1.754.746,93
!VA-Post Sonst. Leistungen					
! 7282 von Gewerbetrei-					
! benden, Firmen u.					
! jurist. Personen ! S	12.500,--	13.750,--	+	1.250,--	
!VA-Post Sonst. Leistungen					
! 7283 von Gewerbetrei-					
! benden, Firmen u.					
! jurist. Personen !					
! (Schulungszwecke) ! S	21.278.846,29	20.982.414,26	-	296.432,03	

- 56 -

Getätigte AUSGABEN beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen				Differenz	
				zwischen	
				1988 und 1989	
+	1988	1989		+	+
!VA-Post Ersätze gem.					
! 7290 078 § 41 Abs.2 ZDG!					
! an die PTV ! S 19.880,--!		-		-	19.880,--!
!VA-Post Ersätze gem.					
! 7290 079 § 41 Abs.2 ZDG!					
! an die ÖBB ! S 5.995,--!		-		-	5.995,--!
!VA-Post					
! 7297 Sonstige Ausgaben ! S 457,80!		-		-	457,80!
!VA-Post Ersätze gemäß					
! 7303 § 41 Abs.2 ZDG					
! 900 an Länder ! S 1.063.158,07! 1.404.276,79! + 341.118,72!					
!VA-Post Ersätze gemäß					
! 7305 § 41 Abs.2 ZDG					
! 900 an Gemeinden ! S 1.106.860,32! 1.491.452,03! + 384.591,71!					
!VA-Post Ersätze gemäß					
! 7307 § 41 Abs. 2 ZDG an!					
! 900 Gemeindeverbände ! S 372.991,18! 619.935,40! + 246.944,22!					
SUMME des VA-Ansatzes					
1/11178 ! S 43.629.587,07! 42.935.701,05! - 693.886,02!					

!Zusammenfassung der ge-	!	!	!	!
!tätigten AUSGABEN bei den	!	!	!	!
!VA-Ansätze: 1/11173 ! S 45.492,--!	16.476,42!	-	29.015,58!	
! 1/11177 ! S 170.281.800,76! 185.967.695,45! +15.685.894,69!				
! 1/11178 ! S 43.629.587,07! 42.935.701,05! - 693.886,02!				
GESAMTSUMME				
! S 213.956.879,83! 228.919.872,92! +14.962.993,09!				

- 57 -

Getätigte EINNAHMEN bei den VA-Ansätzen 2/11174 und 2/11177

VA-Ansatz 2/11174 Erfolgswirksame Einnahmen				Differenz
	1988	1989	zwischen	
			1988 und 1989	
!VA-Post Vergütungen				
! 8260 007 von Bundes-				
! dienststellen ! S 698.897,86	698.897,86	1.074.461,50	+ 375.563,64	
!VA-Post Vergütungen				
! 8260 011 gem. § 4 ZDG	-	-	-	
!VA-Post Vergütungen				
! 8260 078 der Post				
! gem. § 41 ZDG ! S 421.822,--	421.822,--	74.576,--	- 347.246,--	
!VA-Post Vergütungen				
! 8260 079 der ÖBB				
! gem. § 41 ZDG ! S 35.736,--	35.736,--	-	- 35.736,--	
!VA-Post Rückersätze v. Aus-				
! 8281 gaben der Vorjahre!	-	-	-	
!VA-Post Sonstige ver-				
! 8299 002 sch. Einnahmen ! S 18.914,76	18.914,76	15.590,30	- 3.324,46	
!VA-Post Ersätze von Län-				
! 8503 dern gem. § 41 ZDG ! S 1.828.987,87	1.828.987,87	2.524.917,54	+ 695.929,67	
!VA-Post Ersätze v. Gemein-				
! 8505 den gem. § 41 ZDG ! S 5.222.094,02	5.222.094,02	6.149.306,54	+ 926.212,52	
!VA-Post Ersätze von Ge-				
! 8507 meindeverbänden				
! gem. § 41 ZDG ! S 671.987,27	671.987,27	968.514,--	+ 296.526,73	
!VA-Post Ersätze gemäß				
! 8820 § 41 ZDG ! S 13.793.495,48	13.793.495,48	15.159.295,04	+ 1.365.799,56	
SUMME des VA-Ansatzes				
2/11174 ! S 22.692.935,26	22.692.935,26	25.966.660,92	+ 3.273.725,66	

VA-Ansatz 2/11177 Bestandswirksame Einnahmen

!VA-Post Amtsausstattung f.				
! 0421 Schulungszwecke,				
! Veräußerung	-	-	-	
!VA-Post Techn. Geräte für				
! 0423 Schulungszwecke,				
! Veräußerung	-	-	-	
SUMME des VA-Ansatzes				
2/11177 ! -	-	-	-	
GESAMTSUMME				
	! S 22.692.935,26	25.966.660,92	+ 3.273.725,66	

Getätigte AUSGABEN bei den VA-Ansätzen 1/11173 und 1/11177

Stand: 31.12.1990

VA-Ansatz 1/11173 Anlagen

				Differenz zwischen 1989 und 1990	
		1989	1990	1989	1990
!VA-Post Amtsausstattung f.					
! 0421 Schulungszwecke		-		41.748,-	+ 41.748,-
!VA-Post Technische Geräte					
! 0423 f. Schulungszwecke	S	16.476,42		34.385,94	+ 17.909,52
SUMME des VA-Ansatzes					
1/11173	S	16.476,42		76.133,94	+ 59.657,52

VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

!VA-Post Sozialversiche-					
! 7310 900 rung für ZDL	S	22.484.469,59	21.954.776,25	-	529.693,34
!VA-Post Familienunterhalt					
! 7691 und Wohnkostenbei-					
! 900 hilfe	S	40.038.273,59	38.183.823,72	-	1.854.449,87
!VA-Post Transporte durch					
! 6200 die Bahn	S	488.651,17	510.689,54	+	22.038,37
!VA-Post Entschädigung gem.					
! 6410 Gebührenanspruchs-					
! gesetzes	S	512.447,80	473.428,02	-	39.019,78
!VA-Post Andere öffentliche					
! 7150 Abgaben		-	-	-	-
!VA-Post Entschädigung und					
! 7240 Fortzahlung der					
! 900 Dienstbezüge gemäß					
! § 34 b ZDG		-	-	-	-
!VA-Post					
! 7241 900 Taggeld	S	26.251.139,-	29.003.092,04	+ 2.751.953,04	
!VA-Post					
! 7242 Monatsprämie	S	3.919.823,-	3.298.423,-	- 621.400,-	
!VA-Post					
! 7243 900 Quartierge	S	3.052,-	500,-	+ 2.552,-	
!VA-Post					
! 7244 900 Kostgeld	S	66.245.726,-	66.570.687,04	+ 324.961,04	

- 59 -

VA-Ansatz 1/11177 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)				Differenz
				zwischen
	1989	1990		1989 und 1990
! VA-Post				
! 7245 900 Kleidergeld	S 4,419.745,--!	4,469.509,--!	+ 49.764,--!	
! VA-Post Wasch- und				
! 7246 900 Putzzeuggeld	S 13,607.950,--!	12,959.203,--!	- 648.747,--!	
! VA-Post Reisekosten-				
! 7247 900 vergütung	S 5,287.928,30!	5,002.104,--!	- 285.824,30!	
! VA-Post Vergütungen				
! 7295 501 gem. § 51 ZDG	S 2,064.850,--!	2,165.343,--!	+ 100.493,--!	
! VA-Post Reisekosten				
! 7295 502 gem. § 51 ZDG	S 649.744,--!	652.814,95!	+ 3.070,95!	
! VA-Post Begräbniskosten				
! 7692 für ZDL	-	-	-	
SUMME des VA-Ansatzes				
1/11177	S 185,967.695,45!	185,243.393,56!	- 724.301,89!	

Getätigte AUSGABEN beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen

				Differenz
				zwischen
	1989	1990		1989 und 1990
! VA-Post Technische Geräte				
! 4006 f. Schulungszwecke	S 4.497,50!	20.379,04!	+ 15.881,54!	
! VA-Post Lebensmittel für				
! 4300 Schulungszwecke	S 195,--!	744,--!	+ 549,--!	
! VA-Post Schreib-, Zeichen-				
! 4560 u. Büromittel für				
! Schulungszwecke	-	74.828,--!	+ 74.828,--!	
! VA-Post				
! 4571 Druckwerke	-	-	-	
! VA-Post Druckwerke für				
! 4572 Schulungszwecke	S 945.490,92!	2,335.490,65!	+ 1,389.999,73!	
! VA-Post				
! 4590 Dienstabzeichen	-	98.343,--!	+ 98.343,--!	
! VA-Post Instandhaltung von				
! 6180 sonstigem Inventar				
! (Schulungszwecke)	986,--!	12.200,88!	+ 11.214,88!	

- 60 -

Getätigte AUSGABEN beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen

				Differenz	
				zwischen	
				1989 und 1990	
!VA-Post					
! 6300 Leistungen d. Post	S	1.872,50	780,--	- 1.092,50	
!VA-Post Gerichts-					
! 6420 001 gebühren		-	-		
!VA-Post Ubrige Gerichts-					
! 6421 kosten	S	82.654,80	60.053,90	- 22.600,90	
!VA-Post Sonstige Rechts-u.!					
! 6430 Beratungskosten an!					
! physische Personen!		-	-		
!VA-Post Sonstige Rechts-u.!					
! 6440 Beratungskosten an!					
! juristische Pers.		-	-		
!VA-Post Sonstige Geldver-					
! 6572 kehrsspesen	S	97.269,--	91.394,42	- 5.874,58	
!VA-Post Schadens-					
! 6920 vergütungen	S	5.400,--	-	- 5.400,--	
!VA-Post Rückersätze von					
! 7221 Einnahmen der					
! Vorjahre		-	-		
!VA-Post Entgelte für					
! 7271 sonst. Leistungen					
! von Einzelpersonen	S	931,60	-	- 931,60	
!VA-Post Entgelte für					
! 7272 sonst. Leistungen					
! von Einzelpersonen!					
! (Schulungszwecke)	S	589.753,65	565.516,95	- 24.236,70	
!VA-Post Ersätze gem. § 41					
! 7281 Abs. 2 ZDG	S	16.694.821,60	15.261.589,24	- 1.433.232,36	
!VA-Post Sonst. Leistungen					
! 7282 von Gewerbetrei-					
! benden, Firmen u.					
! jurist. Personen	S	13.750,--	13.500,--	- 250,--	
!VA-Post Sonst. Leistungen					
! 7283 von Gewerbetrei-					
! benden, Firmen u.					
! jurist. Personen					
! (Schulungszwecke)	S	20.982.414,26	19.042.184,32	- 1.940.229,94	

- 61 -

Getätigte AUSGABEN beim VA-Ansatz 1/11178 Aufwendungen

				Differenz	
				zwischen	
		1989	1990	1989 und 1990	
!VA-Post	Ersätze gem.				
! 7290 078	§ 41 Abs.2 ZDG				
!	an die PTV	-	-	-	-
!VA-Post	Ersätze gem.				
! 7290 079	§ 41 Abs.2 ZDG				
!	an die ÖBB	-	-	-	-
!VA-Post					
! 7297 Sonstige Ausgaben		-	-	-	-
!VA-Post	Ersätze gemäß				
! 7303 § 41 Abs.2 ZDG					
!	900 an Länder	! S 1,404.276,79	1,200.495,85	- 203.780,94	!
!VA-Post	Ersätze gemäß				
! 7305 § 41 Abs.2 ZDG					
!	900 an Gemeinden	! S 1,491.452,03	1,491.179,14	- 272,89	!
!VA-Post	Ersätze gemäß				
! 7307 § 41 Abs.2 ZDG an					
!	900 Gemeindeverbände	! S 619.935,40	606.043,23	- 13.892,17	!
SUMME des VA-Ansatzes					
1/11178		! S 42,935.701,05	40,874.722,62	- 2,060.978,43	!

Zusammenfassung der ge-					
tätigten AUSGABEN bei den					
VA-Ansätzen:	1/11173	! S 16.476,42	76.133,94	+ 59.657,52	!
	1/11177	! S 185.967.695,45	185.243.393,56	- 724.301,89	!
	1/11178	! S 42,935.701,05	40,874.722,62	- 2,060.978,43	!
GESAMTSUMME		! S 228,919.872,92	226,194.250,12	- 2,725.622,80	!

- 62 -

Getätigte EINNAHMEN bei den VA-Ansätzen 2/11174 und 2/11177

VA-Ansatz 2/11174 Erfolgswirksame Einnahmen			Differenz zwischen 1989 und 1990	
	1989	1990		
! VA-Post Vergütungen !				
! 8260 007 von Bundes- !				
! dienststellen ! S 1,074.461,50 !		-	-	- 1,074.461,50 !
! VA-Post Vergütungen !				
! 8260 011 gem. § 4 ZDG !	-		1,372.963,81 !	+ 1,372.963,81 !
! VA-Post Vergütungen !				
! 8260 078 der Post !				
! gem. § 41 ZDG ! S 74.576,-- !		-	-	- 74.576,-- !
! VA-Post Vergütungen !				
! 8260 079 der ÖBB !				
! gem. § 41 ZDG !	-			
! VA-Post Rückersätze v. Aus- !				
! 8281 gaben der Vorjahre !	-		-	-
! VA-Post Sonstige ver- !				
! 8299 002 sch. Einnahmen ! S 15.590,30 !			7.976,28 !	- 7.614,02 !
! VA-Post Ersätze von Län- !				
! 8503 dern gem. § 41 ZDG ! S 2,524.917,54 !			1,453.519,65 !	- 1,071.397,89 !
! VA-Post Ersätze v. Gemein- !				
! 8505 den gem. § 41 ZDG ! S 6,149.306,54 !			5,031.225,32 !	- 1,118.081,22 !
! VA-Post Ersätze von Ge- !				
! 8507 meindeverbänden !				
! gem. § 41 ZDG ! S 968.514,-- !			1,130.713,86 !	+ 162.199,86 !
! VA-Post Ersätze gemäß !				
! 8820 § 41 ZDG ! S 15,159.295,04 !			16,011.421,68 !	+ 852.126,64 !
SUMME des VA-Ansatzes 2/11174	! S 25,966.660,92 !		25,007.820,60 !	- 958.840,32 !

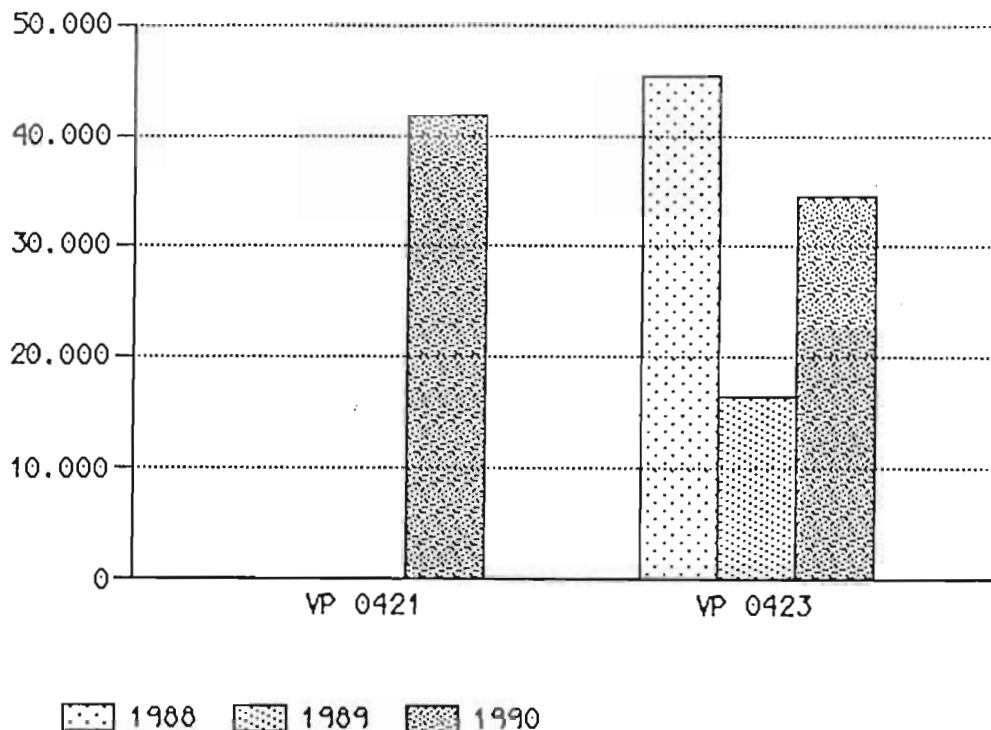
VA-Ansatz 2/11177 Bestandswirksame Einnahmen

! VA-Post Amtsausstattung f. !				
! 0421 Schulungszwecke, !				
! Veräußerung !	-		-	-
! VA-Post Techn. Geräte für !				
! 0423 Schulungszwecke, !				
! Veräußerung !	-		-	-
SUMME des VA-Ansatzes 2/11177	! S 25,966.660,92 !		25,007.820,60 !	- 958.840,32 !
GESAMTSUMME	! S 25,966.660,92 !		25,007.820,60 !	- 958.840,32 !

- 63 -

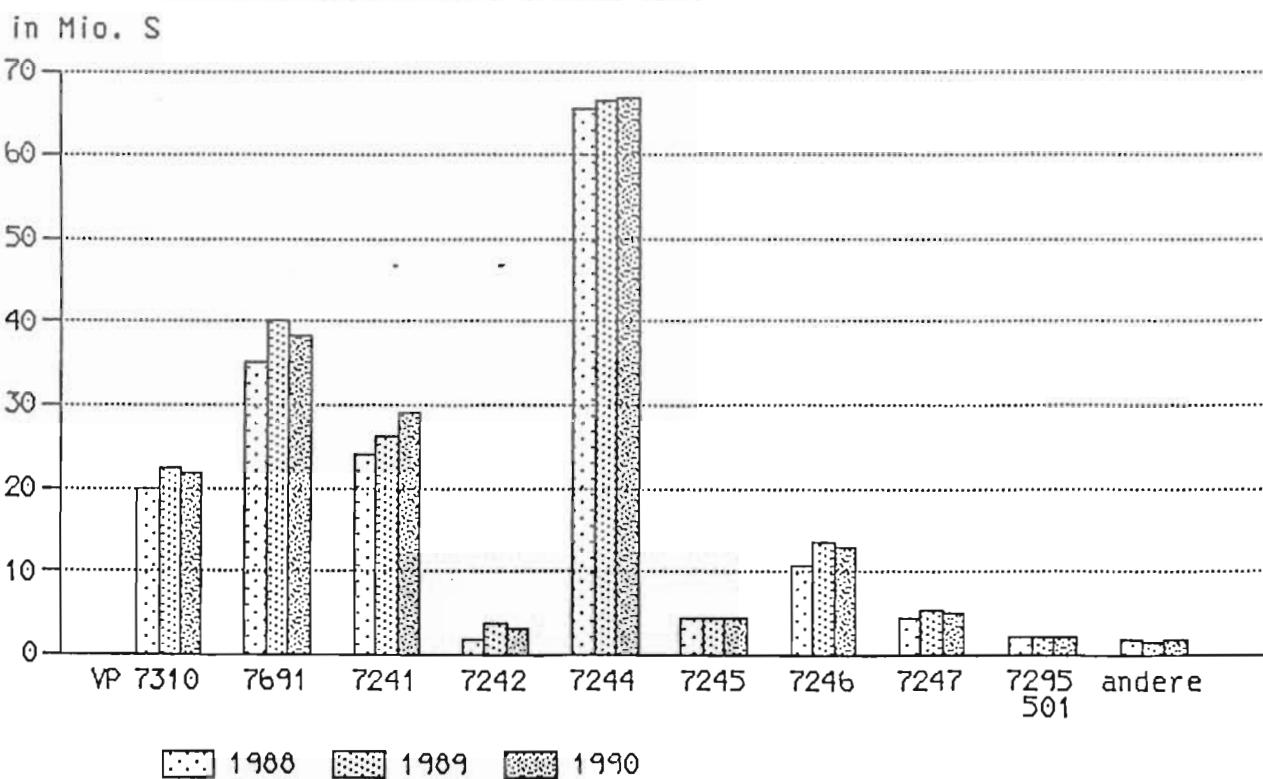
Graphik 9-10/1

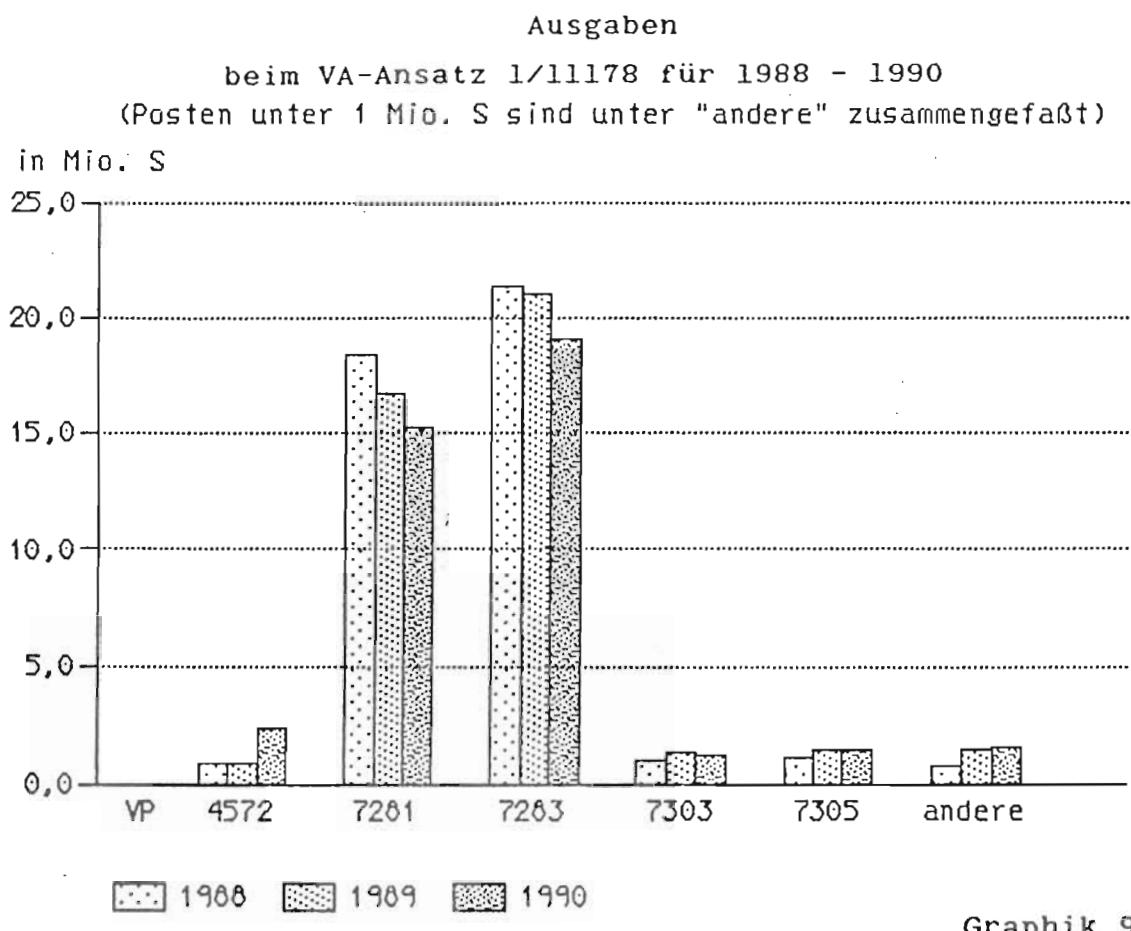
Ausgaben
beim VA-Ansatz 1/11173 für 1988 - 1990



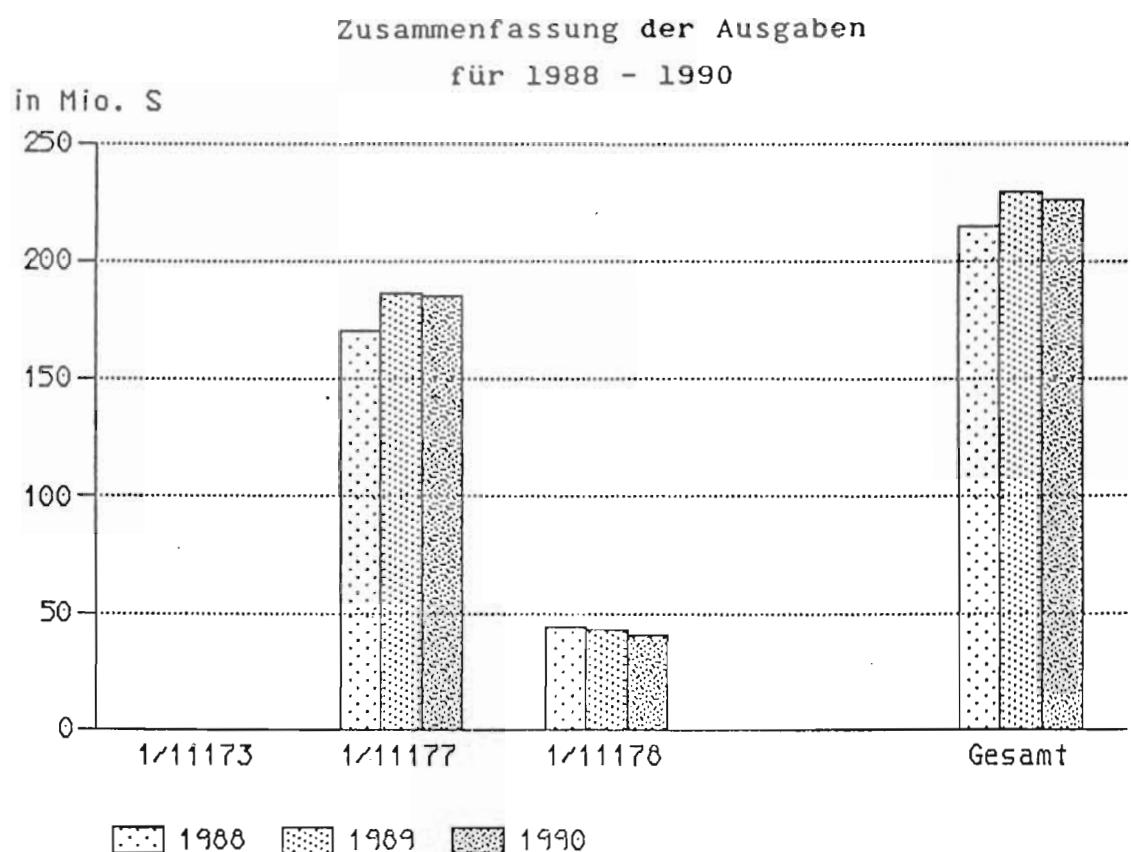
Graphik 9-10/2

Ausgaben
beim VA-Ansatz 1/11177 für 1988 - 1990
(Posten unter 1 Mio. S sind unter "andere" zusammengefaßt)





Graphik 9-10/4



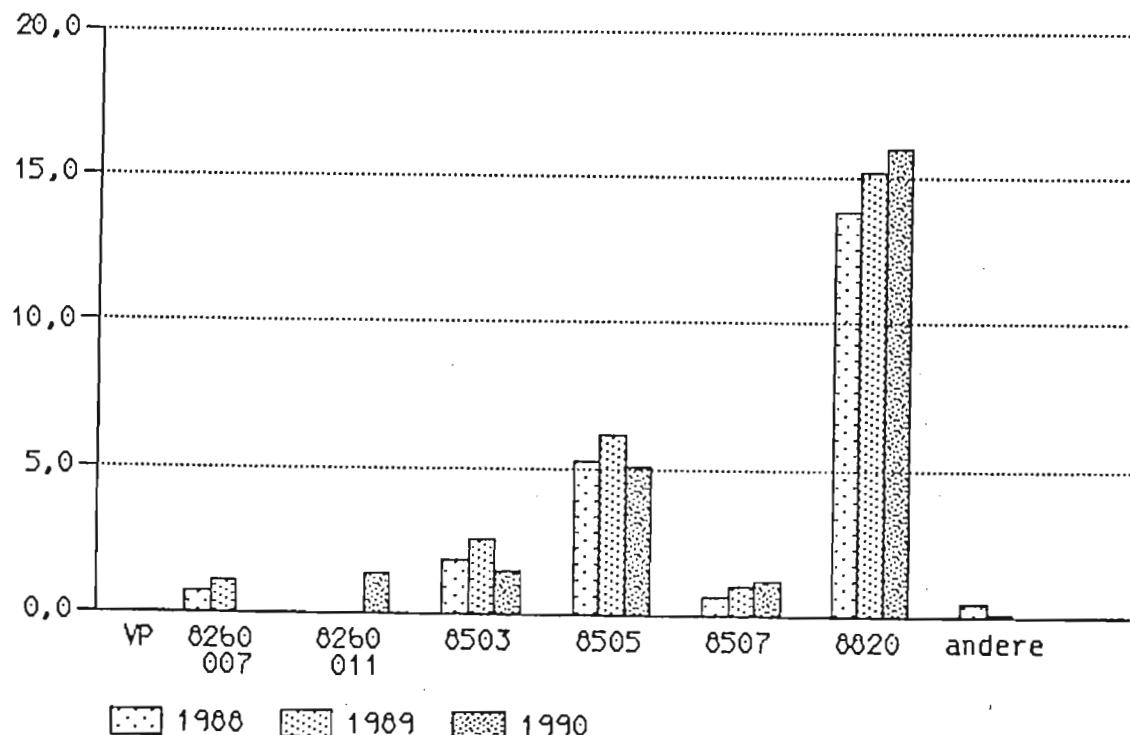
- 65 -

Graphik 9-10/5

Einnahmen

beim VA-Ansatz 2/11174 für 1988 - 1990
 (Posten unter 1 Mio. S sind unter "andere" zusammengefaßt)

in Mio. S

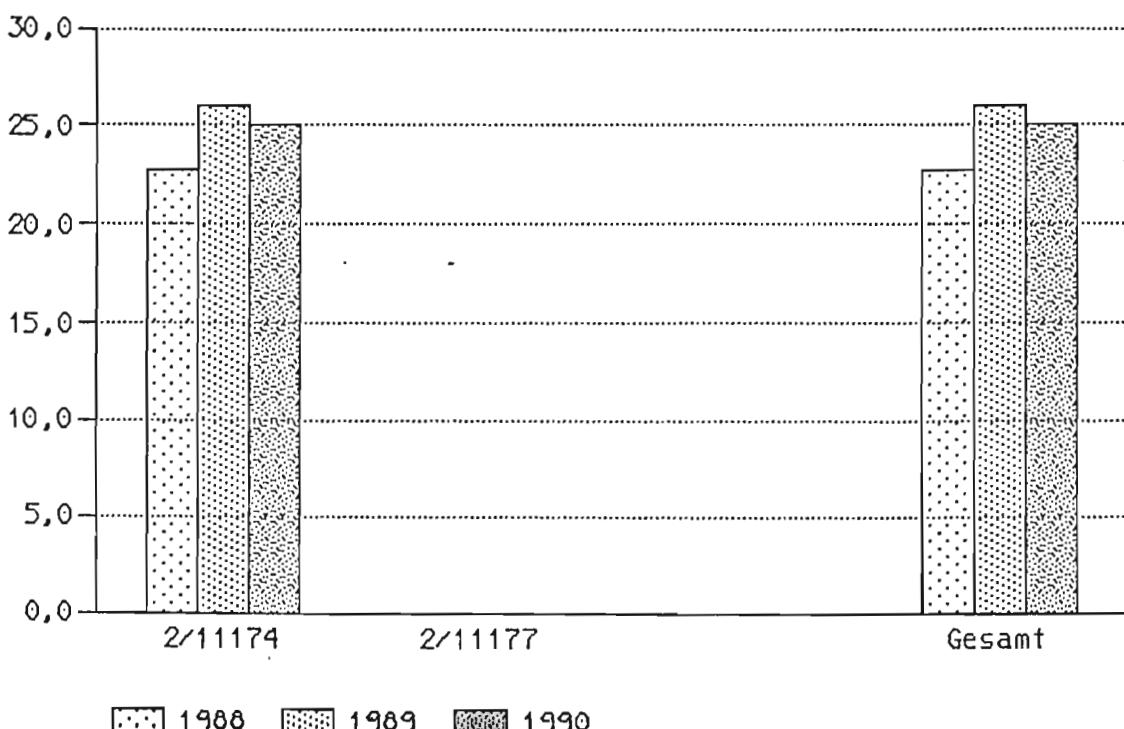


Graphik 9-10/6

Zusammenfassung der Einnahmen

für 1988 - 1990

in Mio. S





REPUBLIK ÖSTERREICH
ZIVILDIENSTOBERKOMMISSION
BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Anlage 2 zu Zahl: 94 031/72-IV/9/91

Zahl: 94 031/70-VS/ZDOK/91

B E R I C H T

des Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission

Dr. Erwin FASETH
Präsident des OLG

gemäß § 54 Abs. 3 ZDG, BGBI. Nr. 679/1986 idgF,
für die Periode 1989 und 1990.

Wien, im März 1991

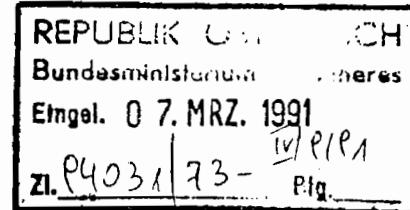
Zahl 94 031/70-VS/ZDOK/91

Bericht gemäß § 54 Abs 3
Zivildienstgesetz

An den
Nationalrat

im Wege des Herrn
Bundesministers für Inneres

Herrengasse 7
1014 Wien



Gemäß § 54 Abs 3 Zivildienstgesetz (kurz: ZDG) in Verbindung mit § 15 der Geschäftsordnung (kurz: Geo) der Zivildienstoberkommission (kurz: ZDOK) wird auf Grund des Berichtes des Vorsitzenden der Zivildienstkommission (kurz: ZDK) vom 15.2.1991, Zl 94 031/71-VS/DK/91 und der vom Bundesministerium für Inneres (kurz: BMFI) zur Verfügung gestellten Unterlagen nachstehender

Bericht über die Tätigkeit der ZDK und der ZDOK in den abgelaufenen zwei Kalenderjahren (1989 und 1990)

erstattet:

A) Zur Tätigkeit der ZDK :

Diesbezüglich kann auf den beiliegenden Bericht des Vorsitzenden der ZDK vom 15.2.1991 verwiesen werden, der einer Ergänzung bedarf. Das Ergebnis der gegen die Entscheidungen der ZDK erhobenen Rechtsmittel wird unter Abschnitt B)3) dieses Berichtes zur Dargestellung gebracht.

B) Zur Tätigkeit der ZDOK :

- 1) Die Geschäfte der ZDOK wurden wie bisher unter Bedachtnahme auf das Gebot der Sparsamkeit der Verwaltung nach regionalen Gesichtspunkten geführt (siehe dazu Seite 5 des ha Berichtes vom 5.3.1989, Zl 94 031/62-VS/ZDOK/89). Diese Art der Geschäftsverteilung hat sich in der Praxis sehr bewährt.

- 2 -

2) Nach dem Bericht des Vorsitzenden der ZDK hat die ZDK

in den Jahren	1989	1990
Anträge auf Befreiung von der Wehrpflicht.....abgewiesen	1043	987
.....zurückgewiesen	286	391
Summe	<u>1329</u>	<u>1378</u>
in diesen Jahren sind bei der ZDOK Berufungen eingelangt, sodaß sich eine Anfechtungsquote von ergibt.	669	678
	50,33 %	49,20 %

Die Zahl der Anfechtungen ist sohin gegenüber den Jahren 1987 (718 = 63,71%) und 1988 (738 = 68,14%) absolut und relativ zurückgegangen, was auf eine größere Akzeptanz der erinstanzlichen Entscheidungen als in den Vorjahren schließen lässt.

3) In den Jahren 1989 1990

wurden von der ZDOK Berufungen erledigt,

sodaß sich unter Bedachtnahme auf den Anhängigkeitsstand zum 1.1.1989 von 143 Akten die Zahl der am 1.1.1991 anhängigen Akten mit 97 , das ist etwas weniger als ein durchschnittlicher Monatsanfall (112) ergibt.

Die Verfahrensdauer ist - wie bei der ZDK - weitgehend von der Mitarbeit der Berufungswerber, aber auch von den Schreibfristen der Geschäftsstelle (§ 50 ZDG) abhängig. Diese ist nach Kräften um eine flüssige Abwicklung der Geschäfte bemüht. Im allgemeinen kann daher die Erledigungsfrist des § 73 Abs 1 AVG eingehalten werden.

4) Art der Erledigung : 1989 1990

Folge gegeben, aufgehoben	15 (2,19 %)	33 (4,65 %)
Folge gegeben, anerkannt	219 (32,02 %)	232 (32,72 %)
nicht Folge gegeben	397 (58,05 %)	394 (55,57 %)
Zurückweisungen	34 (4,97 %)	23 (3,25 %)
Zurückziehungen	8 (1,17 %)	11 (1,55 %)
Sonstige Entscheidungen	<u>11 (1,60 %)</u>	<u>16 (2,26 %)</u>
Summe	<u>684 (100 %)</u>	<u>709 (100 %)</u>

Dadurch ändert sich die Statistik der ZDK für die bezeichneten Jahre

hinsichtlich der Anerkennungen 2325 (67,22 %) 2519 (67,55 %)
Abweisungen 824 (23,22 %) 755 (20,25 %)

- 3 -

Die Zahl der Anerkennungen hat somit gegenüber den Jahren 1987 (2241 = 62,42 %) und 1988 (2449 = 68,19 %) zwar - in absoluten Zahlen gesehen - zugenommen, sie ist aber in der Relation zu den Abweisungen gesehen annähernd gleichgeblieben. Daraus lässt sich - von senatsweisen Schwankungen abgesehen - eine ziemlich gleichförmige Judikatur der ZDK und eine diese Schwankungen ausgleichende Rechtsprechung der ZDOK ableiten.

5) Im Jahr 1989 hat die ZDOK über Ersuchen 259 Gutachten gemäß § 4 Abs 5 ZDG abgegeben und 7 Empfehlungen gemäß § 37 ZDG erstattet, 1990 waren es 91 Gutachten nach § 4 Abs 5 ZDG und 2 Empfehlungen nach § 37 ZDG.

6) Hinsichtlich des Gegenstandes und der Erledigung der Beschwerden nach § 37 ZDG wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vom BMF I dazu zu verfassende Stellungnahme verwiesen.

7) Divergenzen in der Rechtsprechung der vier Senate der ZDOK sind nicht aufgetreten, desgleichen auch keine besonderen Rechtsprobleme.

8) Im Berichtszeitraum wurden 24 Berufungen gemäß § 43 Abs 3 Z 6 ZDG eingebbracht, davon 13 im Jahr 1989 und 11 im Jahr 1990. Hier von waren 5 Berufungen zum 1.1.1991 noch offen. In 9 Fällen wurde der Berufung Folge gegeben und das Verwaltungsverfahren eingestellt. In weiteren 5 Fällen hat die ZDOK das erstinstanzliche Straferkenntnis aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde erster Instanz zurückverwiesen, 5 Berufungen blieben ohne Erfolg. Von den 16 (gleichfalls) als Berufung zu behandelnden Einsprüchen gegen Strafverfügungen der Verwaltungsbehörden (§ 49 Abs 2 VStG alt) wurden 15 bis zum 31.12.1990 erledigt. Davon waren 9 Rechtsmittel unbegründet, in 5 Fällen wurde die Strafe herabgesetzt, 1 Rechtsmittel war verspätet.

9) Im Berichtszeitraum übermittelte der Verfassungsgerichtshof der ZDOK als belangte Behörde 59 Beschwerden gemäß Art 144 B-VG gegen Bescheide der ZDOK aus den Jahren 1988 bis 1990 mit dem Ersuchen um Stellungnahme. Zu diesen Beschwerden sind der ZDOK bis 31.12.1990 insgesamt 43 Erledigungen zugegangen. In 34 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen, 5 Erkenntnisse der ZDOK wurden aufgehoben, in 2 Fällen das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof eingestellt. 1 Beschwerde war verspätet. Sie ist zurückgewiesen worden.

Während des Berichtszeitraumes wurden der ZDOK weitere 10 Verfassungsgerichtshofsentscheidungen zugestellt, in denen über Bescheide der ZDOK aus der Zeit zwischen 1.1.1987 bis 31.12.1988 abgesprochen worden war. In 9 Fällen wurde auf Abweisung erkannt, eine Beschwerde wurde wegen Fristversäumung zurückgewiesen. Die Aufhebung der Bescheide der ZDOK durch den Verfassungsgerichtshof erfolgte wegen Verfahrens- bzw. Begründungsmängel.

Die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes werden dem Vorsitzenden der ZDU und den Senatsvorsitzenden der ZDOK zur Information der übrigen Mitglieder der ZDU und der ZDOK zwecks künftiger Beachtung zur Kenntnis gebracht.

- 4 -

10) Gesetzesänderungen werden nicht angeregt. Zur Frage der Abschaffung der Kommissionen nach § 43 Abs 1 Z 1 und 2 ZDG wird nicht Stellung genommen, da es sich dabei um keine Rechtsfrage, sondern um einen Akt der politischen Willensbildung handelt. Der gefertigte Vorsitzende erlaubt sich aber nachdrücklich darauf zu verweisen, daß der in den Medien und auch von Politikern erhobene Vorwurf von Fehlentscheidungen der ZDK bzw ZDOK in den meisten Fällen schon deswegen verfehlt ist, weil die wegen Nichtbefolgung von Einberufungsbefehlen bzw. Befehlsverweigerung in Strafverfolgung gezogenen Personen überhaupt keinen oder doch nur einen verspäteten Antrag auf Befreiung von der Wehrpflicht gemäß den §§ 2 Abs 1, 5 Abs 1 ZDG gestellt haben, weshalb eine Sachentscheidung der ZDK bzw ZDOK gar nicht vorlag. Im übrigen ergibt sich aus den Begleitumständen derartiger strafbarer Handlungen, die sehr häufig in Pressekonferenzen angekündigt und durch Demonstrationen unterstützt werden, sehr deutlich, daß es sich regelmäßig um gezielte Aktionen einzelner Personen handelt, die von politischen Gruppierungen sehr sorgsam aus dem Hintergrund gesteuert werden. Das aber stellt die Beurteilung solcher Vorgänge als Ausfluß einer individuellen Gewissensentscheidung doch sehr in Frage. Letztlich wertet die in diesem Zusammenhang gebrauchte Argumentation, die Zivildienstkommission sei nicht in der Lage, die Glaubhaftigkeit der behaupteten Gewissensentscheidung zu beurteilen, die Tätigkeit aller Gremien (Gerichte, Verwaltungsbehörden, Kommissionen usgl.) ab, die nach dem Gesetz zur Prüfung innerer Vorhaben, zB der subjektiven Tatseite verpflichtet sind.

Wien, am 2.3.1991
Der Vorsitzende:
Dr. FAZETH

Konrad



REPUBLIK ÖSTERREICH
ZIVILDIENSTKOMMISSION
BEIM
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 94.031/71-VS/ZDK/S1

Bei Beantwortung bitte angeben

Tätigkeitsbericht für die Jahre 1969 und 1970

An den

Herren Vorsitzenden der Zivildienstoberkommission

W i e n

Die Zivildienstkommission beim Bundesministerium
für Inneres erstellt gemäß § 54 Abs. 2 Zivildienstgesetz
nachstehenden

Tätigkeitsbericht

Über die Jahre 1969 und 1970:

1.) Erfahrungen bei der Vollziehung des ZDG:

a) Die Bestimmungen des ZDG werden nunmehr schon
10 Jahre in der Praxis angewandt. Den Senaten der Zivili-
dienstkommission sitzen durchwegs Richter mit langjähriger
Erfahrung vor.

Nach wie vor wird der Geschäftsanfall des ZDK auf
3 Senate verteilt. Die Zuteilungsquote wird jährlich im
vollen Einvernehmen zwischen den Senatsvorsitzenden fest-
gesetzt.

Die Senatsvorsitzenden waren bemüht, ihren Geschäftsanfall

so rasch als möglich einer Entscheidung zuzuführen. Dies geschah in aller Regel innerhalb von 2 bis maximal 4 Monaten. Nur in solchen Fällen, in denen der Antragsteller seinen Aufenthaltsort geändert hat, - ohne dies dem ZDK bekanntzugeben - kann sich die Erlädigungsfrist erheblich verlängern, weil dann entsprechende Erhebungen eingeleitet werden müssen. Mitunter erschweren auch längere Auslandsaufenthalte eines Antragstellers den Abschluß seines Verfahrens.

b) Die Zahl jener Fälle, die in den Jahren 1930 und 1930 wegen Formmangels (vorerst) zurückgewiesen werden mußten, ist gestiegen und bestätigt die Ansicht, daß einigen Antragstellern die sorgfältige und formrichtige Abfassung ihres schriftlichen Antrages entweder zu viel Mühe macht oder sie sich nicht genügend Zeit nehmen. So mußten im Jahre 1930 280 Anträge und im Jahre 1930 391 Anträge zunächst zurückgewiesen werden.

2.) Rechtsfälle, die von verschiedenen Senaten nicht einheitlich beantwortet werden:

Gravierende Unterschiede sind in dieser Hinsicht nicht bekannt geworden. Im Übrigen bewirkt auch schon die Judikatur der Zivildienstoberkommission eine weitgehend einheitliche Anwendung des ZDG.

3.) Wichtige Entscheidungen über Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung:

Für die Beantwortung dieser Frage hat der Vorsitzende der Zivildienstoberkommission vorrangige Kompetenz.

- 3 -

4.) Anregungen für allfällige Änderungen des ZDG oder der Geschäftsordnung der ZDK:

Liegen nicht vor.

5.) Art und Umfang der im § 13 (2) ZDG erwähnten Aufgaben:

a) Im Jahre 1989 zeigte sich ein geringes Ansteigen der Antragsziffern gegenüber 1988. (3603 Anträge) auf 1990 (3547 Anträge) und 1990. (3642 Anträge). Das sind für das Jahr 1989 44 Anträge mehr bzw. eine Steigerung von 1,20 % und für 1990 35 Anträge mehr bzw. eine Steigerung von 2,60 %.

b) Die Befreiungsanträge verteilen sich in den Jahren 1988 und 1990 wie folgt auf die einzelnen Bundesländer:

Bundesland:	1988	1990
Burgenland	37	59
Kärnten	170	142
Niederösterreich	543	522
Oberösterreich	731	770
Salzburg	134	223
Steiermark	331	412
Tirol	215	371
Wesalberg	313	353
Wien	319	750

c) Art der Antragsabledigung:

ca) Gesamtabledigungen in den Jahren 1989 und 1990:

	1989	1990
Gesamtabledigungen:	3540	3732

Anerkennungen:	2188 (31,05 %)	2237 (31,33 %)
Abweisungen:	1043 (20%, 40%)	987 (26,47 %)
Widerruf der Anerkennung gem. § 5a Abs. 1 ZDG	9 (0,25 %)	3 (0,08 %)
Widerruf der Anerkennung gem. § 5a Abs. 3 ZDG	2 (0,05 %)	4 (0,10 %)
sonstige Entscheidungen (Zurückweisungen, Zurückziehungen, etc.)	323 (0,25 %)	443 (12,01 %)

b) Die Verhandlungstätigkeit in den Berichts Jahren gestaltete sich folgendermaßen:

Im Jahre 1980 fanden 245 Verhandlungstage statt und zwar verhandelten

Senat 1: 21mal in Wien

10mal in Klagenfurt

Senat 2: 26mal in Graz

Senat 3: 23 mal in Linz

Senat 4: 13mal in Linz

11mal in Wien

Senat 5: 10mal in Bregenz

17mal in Innsbruck

Senat 6: 13mal in Wien

Senat 7: 32mal in Wien

Senat 8: 14mal in Salzburg

23mal in Wien

Im Jahre 1980 fanden 200 Tagungen statt, davon

- 5 -

Senat 1: 9mal in Klagenfurt

22mal in Wien

Senat 2: 20mal in Graz

Senat 3: 30mal in Linz

Senat 4: 18mal in Linz

10mal in Wien

Senat 5: 13mal in Bregenz

22mal in Innsbruck

1mal in Wien

Senat 6: 21mal in Wien

Senat 7: 33mal in Wien

Senat 8: 1mal in Innsbruck

10mal in Salzburg

20mal in Wien

Hieraus ergibt sich, daß die Zahl der Anerkennungen weiter gestiegen und die Zahl der Abweisungen weiter gesunken ist.

6.) Besondere Schwierigkeiten bei der Vollziehung
des ZDG wurden im Erkennnisbereich des ZDK nicht wahrgenommen.

7.) Besondere Tendenzen (Zahl der Antragstellungen,
soziale Stellung der Antragsteller, Beweggründe für die
Antragstellung):

Die Zahl der Befreiungsanträge ist in den letzten 6 Jahren leicht gestiegen, während die Zahl der Haftpflichtigen zurückging.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß sich in den Berichtsjahren 1989 und 1990 der Geschäftsgang in der ZDK geordnet und frei von nennenswerten störenden Einflüssen abwickelte. Die eingebrachten Befreiungsanträge konnten auch - von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen - jeweils innerhalb weniger Monate einer Erledigung zugeführt werden.

Wien, am 16. Februar 1991


Der Vorsitzende:

(VP. MR. Heinz Holzer)